

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrats Baunach am 06.10.2020

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Bus-Bedienungskonzept des Landkreises Bamberg 2024
 - 1.2. Weihnachtsmarkt 2020
2. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung
 - 2.1. Mehrzweckhalle Baunach
3. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Baunach; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des ISEK sowie Beschluss der Sanierungssatzung mit Abgrenzung des Sanierungsgebietes, Referent Herr Pleyer
4. Flurbereinigung Baunach, Übernahme der Wege und der Unterhaltslast - Vorstellung und Beschlussfassung, Referent Herr Kamhuber
5. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Baunach (2020/2026)
6. Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer
7. Vollzug des Baugesetzbuches; Aufstellung des Bebauungsplanes "Äußerer Berg" in Reckenneusig, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
8. Jens Peter Wurm - Anträge zur Diskussion für den Stadtrat
9. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
 - 9.1. Vorfahrtsregelung am Kreisverkehr Röderweg
 - 9.2. Amphibienwanderung Staatsstraße St 2277 Baunach - Appendorf

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Tobias Roppelt die Sitzung des des Stadtrats Baunach. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 29.09.2020 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates Baunach vom 08.09.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

- 1. Kurzbericht des Bürgermeisters**

1.1. Bus-Bedienungskonzept des Landkreises Bamberg 2024

Der Landkreis Bamberg plant eine neue Strukturierung aller Buslinien im Landkreis. Baunach ist bereits stündlich mit dem Zug an Bamberg angebunden. Geplant sind Zu- und Abbringerverkehre zwischen den einzelnen VG Ortschaften im 2-Stunden-Takt. Die Durchführung ist mit einem Kleinbus geplant. Die Fahrzeiten sind an die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Züge aus und nach Bamberg angepasst. Für Baunach bedeutet das, dass dann auch die Stadtteile Reckenneusig, Priegendorf und Dorgendorf abgefahren werden.

1.2. Weihnachtsmarkt 2020

Es hat ein Treffen mit den beteiligten Vereinen und der BWG zum Weihnachtsmarkt stattgefunden, um mögliche Lösungen zu erarbeiten. Eine Umsetzung dieses Jahr gestaltet sich aufgrund der Corona-Vorschriften allerdings sehr schwierig. Anders als bei den Picknick-Konzerten ist eine Begrenzung der Besucher hier nur schwer möglich. In den nächsten Wochen soll zusammen mit den Vereinen eine finale Entscheidung getroffen werden, ob und wie ein Weihnachtsmarkt 2020 stattfinden kann.

2. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung**2.1. Mehrzweckhalle Baunach**

Der Musikverein Stadtkapelle Baunach kann sich vorstellen, an der geplanten Mehrzweckhalle einen Proberaum mit anzubauen.

Erste Entwürfe wurden auch mit den weiteren Nutzern wie Schule und den Sportvereinen erarbeitet. Im weiteren Verfahren müssen diese dann konkretisiert werden. Dazu findet in den nächsten Wochen ein Termin statt.

Im Frühjahr 2021 soll dann ein mit allen Beteiligten abgesprochener Bauplan vorgestellt werden. Auch sollen bis dahin die Finanzierungsmöglichkeiten abgestimmt werden.

3. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Baunach; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des ISEK sowie Beschluss der Sanierungssatzung mit Abgrenzung des Sanierungsgebietes, Referent Herr Pleyer

Zu Beginn bedankte sich Herr Valier vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung bei den Mitgliedern des Stadtrates für den Auftrag und das Vertrauen.

Der neue Geschäftsführer der Städtebau und Bauleitplanung, Herr Bittel, stellte sich vor.

Anschließend erläuterten Herr Pleyer und Herr Schramm die wichtigsten Punkte der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

Die Frist für das Beteiligungsverfahren endete am 11.09.2020.

Die Planung lag vom 03.08.2020 bis einschließlich 11.09.2020 öffentlich aus.

Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:

1	Regierung v. Ofr. SG 34	95420 Bamberg
6	Amt für ländliche Entwicklung Ofr.	96047 Bamberg
7	Bay. Landesamt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung	96047 Bamberg
9	Luftamt Nordbayern (Reg. v. Mfr.)	95420 Bayreuth
11	Landesbund für Vogelschutz	95448 Bayreuth
12	Bund Naturschutz Kreisgruppe Bamberg	96047 Bamberg
16	Wasserwirtschaftsamt Kronach	96317 Kronach
22	Deutsche Post Immobilienservice GmbH	90492 Nürnberg
23	Omnibusverkehr Franken GmbH	90443 Nürnberg
24	VGN GmbH	90443 Nürnberg
25	Naturpark "Haßberge"	97461 Hofheim i. Ufr.
26	Evangelisches Pfarramt Rentweinsdorf	96148 Rentweinsdorf
27	Katholisches Pfarramt St. Oswald	96148 Baunach
32	Gemeinde Oberhaid	96173 Oberhaid
35	Gemeinde Breitbrunn	96151 Breitbrunn
36	Gemeinde Ebelsbach	97500 Ebelsbach

Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände vorgebracht:

3	Regionaler Planungsverband Ofr.-West	96052 Bamberg
8	Bergamt Nordbayern (Reg. v. Ofr.)	95420 Bayreuth
14	Handwerkskammer f. Ofr.	95448 Bayreuth
15	Industrie- und Handelskammer f. Ofr.	95444 Bayreuth
18	Vodafone	90449 Nürnberg
20	Fernwasserversorgung Oberfranken	96317 Kronach
28	Gemeinde Gerach	96161 Gerach
29	Gemeinde Reckendorf	96182 Reckendorf
30	Markt Rattelsdorf	96179 Rattelsdorf
31	Gemeinde Kemmern	96164 Kemmern
33	Gemeinde Lauter	96169 Lauter
34	Gemeinde Breitengüßbach	96149 Breitengüßbach

Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausführlichere Stellungnahmen abgegeben:

(02) Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 08.09.2020

Bauleitplanung/Städtebau:

Aus städtebaulicher und bauleitplanerischer Sicht erarbeitet sich die Stadt Baunach mit dem integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept eine Handlungsanweisung, die umfänglich erforderliche Aspekte zur vorausschauenden Weiterentwicklung der Kommune im Bereich des Hauptortes Baunach aufgreift.

Das ISEK baut auf das 2018 erarbeitete „Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept“ (ILEK) der Allianz Baunach auf. Es knüpft an dessen Ziele an und konkretisiert bereits angedachte Maßnahmen.

Als gewichtige Handlungsfelder für die Stadt Baunach werden bereits jetzt die zu lösenden Belastungen im gesamtheitlichen Umfeld der vorherrschenden Verkehrswegestrukturen von Ortsumgehung über Fußgänger bis zum ruhenden Verkehr ersichtlich.

Auch der Umgang mit der bestehenden, vielfach wertvollen, erhaltenswerten historischen Bausubstanz, sowie das breite Feld der Barrierefreiheit, zeichnen sich schwerpunktmäßig als zukünftige Aufgabengebiete ab.

Als Grundlage einer weiterführenden Bauleitplanung und der Einschätzung städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten wird das Entwicklungskonzept generell begrüßt.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Naturschutz:

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind voraussichtlich nicht betroffen. Zu Fragen der Gestaltung kann Bezug auf die Stellungnahme der Kreisfachberater genommen werden.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Kreisfachberater:

Die Maßnahme wird aus Sicht der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege ausdrücklich begrüßt. Bei den priorisierten Projekten wie z.B. Radwegenetz, Begleitgrün in den Straßenzügen/Parkplätzen oder Neugestaltung des Marktplatzes spielt die Grüngestaltung eine wichtige Rolle. Für die ausstehenden Detailplanungen, die den Bereich innerörtliche Durchgrünung betreffen, empfiehlt die Kreisfachberatung daher dringend, eine entsprechende Fachplanung (Grünplaner*in) einzubinden. Nur so kann garantiert werden, dass die Auswahl der Pflanzenarten und die -verwendung fachgerecht sind und langfristig funktionieren werden. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf folgendes Kriterium gelegt werden:

- die Baumscheiben entlang von Parkstreifen oder auf Platzflächen müssen ausreichend dimensioniert werden, damit sich die Bäume gut entwickeln können. Gerade in Zeiten der Klimakrise ist ein fachlich gut aufgebauter Wurzelraum für die Belüftung und Bewässerung des Wurzelbereichs der Straßenbäume unerlässlich, damit sich die Stressfaktoren für den Baum reduzieren lassen. Dazu werden die FLL-Richtlinien empfohlen, die die (Mindest-)Dimensionierung der Baumgrube festlegen und Aussagen über die Beschaffenheit des Baumsubstrats machen oder Empfehlungen zu überbaubaren Baumscheiben.

Die Kreisfachberatung bittet um rechtzeitige Einbindung zu den weiteren Detailplanungen.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Bei zukünftigen Detailplanungen von konkreten Maßnahmen, die die Grüngestaltung z.B. an Radwegen, Straßenzügen oder am Marktplatz betreffen, werden die entsprechenden Fachstellen sowie eine entsprechende Fachplanung miteingebunden. Der Bericht wird um einen entsprechenden Hinweis an geeigneter Stelle ergänzt.

Die entsprechenden Richtlinien bezüglich der Baumscheiben werden dabei berücksichtigt.

Wasserrecht:

Aus wasserrechtlicher Sicht kann aktuell noch nicht viel beigetragen werden. Folgendes lässt sich festhalten:

Die Stadt Baunach hat in den vergangenen 3 Jahren das ISEK erstellen lassen, um Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung zu gewinnen.

Kern des Konzeptes ist die Aufnahme der aktuellen Lebens-, Verkehrs-, Parksituationen etc. und das Herausarbeiten der damit verbundenen Entwicklungspotentiale - v.a. Innenentwicklungspotentiale (vgl. S. 58).

Die auf Seite 113 dargestellten Projektideen beziehen sich auf den Hauptort Baunach und auf die Kernstadt. Laut Seite 11 hat das Bearbeitungsgebiet eine Fläche von 55,89 ha und wird von der Baunach im Norden begrenzt.

Gewässer:

Ortsprägend sind die Baunach, die Itz und die Lauter (vgl. Seite 81/82).

Die Lauter fließt entlang des Stadtgrabens (vgl. Seite 49).

Laut Seite 132 soll hier die Begehbarkeit durch Trittsteine verwirklicht und ein Wasserspielplatz geschaffen werden.

Seitens der Bevölkerung wird die bessere Erlebbarkeit/Zuwegbarkeit gewünscht.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass Gewässerausbauten/ggf. Uferumgestaltungen (§ 67 Abs. 2 WHG) gem. § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung bedürfen.

Gemeingebrauch:

Hinsichtlich der Nutzung der Seen wird auf den § 25 WHG und Art. 18 BayWG - Gemeingebrauch - hingewiesen.

Brückenhaussee und Südsee (Seite 145):

Der Brückenhaussee soll weiterentwickelt werden (Sanierung und Optimierung Parkplatz, Modernisierung Waschstation und Sanitäranlagen, Barrierefreiheit etc.)

Der Südsee soll mit einer Toilette ausgestattet werden und eine Aussichtsplattform in Form eines Wehrganges errichtet werden.

Falls hier noch Lage im Ü-Gebiet, bitte darauf eingehen.

Zur Art der Toilette ist nichts weiter ausgeführt.

Wehrgang wäre im Ü-Gebiet wohl nicht möglich.

Trinkwasserschutzgebiet:

Auf Seite 10 unten wird ausgeführt, dass sich auf dem Stadtgebiet mehrere schutzwürdige Bereiche befinden, so auch das Trinkwasserschutzgebiet Baunach TB II und TB III.

Das Trinkwasserschutzgebiet grenzt laut Seite 79 im Nordwesten an.

Es ist nicht aufgeführt, ob Maßnahmen geplant sind, die auf das Schutzgebiet einwirken könnten.

Hier können wir auch nur allgemein auf die Wasserschutzgebietsverordnung hinzuweisen.

Aufgrund der wenig konkreten Angaben lassen sich aus wasserrechtlicher Sicht nur allgemeingültige Aussagen treffen.

Sobald sich die einzelnen Maßnahmen herauskristallisieren, ist der Bereich Wasserrecht erneut zu hören und zu beteiligen.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Bei zukünftigen Detailplanungen von konkreten Maßnahmen an den Gewässern oder Seen werden die Ausführungen und die entsprechenden Richtlinien, Merkblätter und Verordnungen berücksichtigt. Der Bericht wird um einen entsprechenden Hinweis an geeigneter Stelle ergänzt.

Gesundheitswesen - Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung:

Zum oben genannten ISEK wird aus Sicht des Ansprechpartners für Menschen mit Behinderung wie folgt Stellung genommen:

Nach Durchsicht der mir vorliegenden Pläne und der Beschreibung sowie einer Ortsbegehung nehme ich Stellung zu o.g. Projekt, um die Belange von Menschen mit Behinderung (MmB) in der Planung ausreichend zu berücksichtigen.

Grundlage meiner Stellungnahme sind Normen und Regeln aus der DIN 18040 (Teil 1/2/3 Barrierefreiheit gesetzlich eingeführt seit 01.07.2013) sowie weiterer Vorschriften, die beim jeweiligen Punkt mit angegeben sind.

1. Altes Rathaus
Dieses soll weiterhin als Museum genutzt werden. Um dieses Museum für alle Bewohner von Baunach sowie die zahlreichen Touristen zu erschließen, ist bei der Planung ein Außenaufzug nach DIN EN 81-70 einzuplanen, eine mögliche Verbindung zu einem Aufzug, der an der Rückseite des Gebäudes installiert ist, kann über die bestehende Rampe realisiert werden. Diese muss allerdings verflacht und damit verlängert werden, um den Standard von 6 % einzuhalten. Bedingt durch die Verlängerung wird auch mindestens ein Zwischenpodest benötigt. Wirtschaftlicher wäre damit wahrscheinlich der Zugang über einen straßenseitig installierten Aufzug. Ob hier die Fläche genügt, bleibt den Planern überlassen. Innerhalb ist darauf zu achten, dass die wahrscheinlich vorhandenen Schwellen entweder entfernt werden oder zumindest überwunden werden können. Hier sei auf die DIN 18040 - 1 verwiesen.
2. Marktplatz
Der derzeitig verlegte Plattenweg stellt eine gut befahr- und begehbare Alternative zum vorherrschenden Pflasterverband dar und dient somit nicht nur Menschen mit körperlicher Behinderung als Fahrbahn, durch die hellere Farbe und dem damit gegebenen Kontrast sowie die Unterschiedlichkeit der Beläge können ihn auch sehingeschränkte Menschen als Leitlinie nutzen.

Um allerdings die gesamte Fläche des Marktplatzes, vor allem die geplante „Erholungsfläche“ für alle Menschen nutzbar zu machen, sollte hier ein entsprechender Belag laut DIN 18040 Teil 3 eingebaut werden. Auf der gegenüberliegenden (Parkplatz)-Fläche sollten zwei Behindertenparkplätze vorgehalten werden, um vom Marktplatz sowohl die Gemeindeverwaltung, als auch die umliegenden Geschäfte leicht erreichen zu können.
Bei der Anlage eines Wasserspielplatzes ist darauf zu achten, dass die Leitlinien für Menschen mit Sehbehinderung entsprechend weit entfernt von diesem angelegt werden, damit niemand eine unfreiwillige Dusche erhält.
3. Zehntscheune
Hier ist die barrierefreie Erschließung des Eingangs ins Auge gefallen, für sehbehinderte Menschen ist die Erhöhung des Einzeilers aus Granit, der die Abschlusskante zum Grünstreifen darstellt, notwendig, um als taktiles Leitelement für Sehbeeinträchtigte zu dienen. Das vorhandene Granitgroßpflaster muss ebenfalls durch geeignetes Bodenmaterial laut o.g. DIN 18040 - 3 ersetzt werden. Die Wasserrinne, die das Gelände von der Straße trennt, muss ebenfalls zumindest auf der Breite des Hofzugangs verflacht werden, mit einem Rollstuhl, aber auch einem Rollator stellt diese ein großes Hindernis dar.
4. Stadtgraben
Der dort vorgesehene generationenübergreifende Spielplatz sollte selbstverständlich auch mit barrierefreien Spielgeräten (DIN 33942: 2015-04 Barrierefreie Spielplatzgeräte) und ähnlichem Spielmaterial ausgerüstet werden, um tatsächlich für alle Bewohner und Touristen als Aufenthalts- und Spielort attraktiv zu sein. Auch hier ist auf die Bodenbeschaffenheit laut DIN 18040 – 3 zu achten, um tatsächlich alle Spielgeräte erreichbar zu machen. Induktive Leitlinien werden durch bewusste Höhenunterschiede im Bodenbelag geschaffen bzw. auch durch den Unterschied von Gehweg und Grünfläche, der Einbau von taktilen Elementen erübrigt sich hier. Der Einbau von Sitzgelegenheiten mit angepasster Sitzhöhe von 48 cm sowie Armlehnen ist obligatorisch. Auch sollten Begegnungsflächen für Rollstuhlfahrer, aber auch für Kinderwägen auf den die Fläche längsschneidenden Wegen oder die Wege entsprechend breit eingeplant werden.

5. Hechtbrunnenplatz

Hier ist der Angleich des Belages der Gehwege auf den gesetzten Standard auf der gegenüberliegenden Seite des Platzes (Gehweg entlang der Bahnhofstraße) zu bevorzugen, der nicht nur für mobilitätseingeschränkte Menschen eine gut und leicht zu befahrende Oberfläche aufweist. Nicht nur die Gehwege rund um den Platz, sondern auch die querenden Wege innerhalb der Platzfläche sollten der genannten Vergleichsfläche angepasst werden. Bei der Anschaffung von Bänken ist auf eine entsprechende Sitzhöhe (48 cm) zu achten, die nicht nur Menschen mit Einschränkungen die Nutzung der Sitzgelegenheiten erleichtert, sondern auch älteren Menschen. Obligatorisch sollten hierbei Armlehnen sein, an denen man sich z.B. beim Aufstehen abstützen kann. Auch Fußstützen haben sich bewährt.

6. Mühlensteg

Die Neigung/Steigung des Steges lässt sich leider nicht ändern, aber der Belag, derzeit aus Holzplanken bestehend, die bei Regen und im Winter gefährlich rutschig werden können, sollte auf jeden Fall ausgetauscht werden, auch hier sei auf die bereits mehrfach genannte DIN 18040 – 3 verwiesen.

Ebenfalls angepasst werden sollten die Fläche innerorts angrenzend an den Steg gelegen, die den Zugang zum Steg bilden und so unregelmäßig ist, dass es selbst Fußgängern schwer fällt, diese Strecke zu überwinden.

7. Allgemeines

- Bei der Ausweisung und Nutzung von Freischankflächen ist darauf zu achten, dass auch Menschen mit Behinderung den verbleibenden Bürgersteig nutzen können, hier besonders die Menschen, die mit einem Elektro-Rollstuhl sehr viel Platz benötigen.
- Beim Rundgang fielen auch die verschiedensten Bodenbeläge auf, die eine Nutzung von vor allem körperbehinderten, aber auch von sehbehinderten Menschen zumindest schwierig machen. Eine Vereinheitlichung, z.B. durch das Betonsteinpflaster aus der Bahnhofstraße wäre ein echter Gewinn für die Nutzung durch Menschen mit Beeinträchtigung.
- Baunach als Stadt baut sehr auf ihre Attraktivität für Touristen, daher wäre eine Anpassung von Beschilderungen und Hinweistafeln an die Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen ein wichtiger Baustein. Als Vorlage kann hier die Hinweistafel am Bürgerhaus dienen, eine Ausführung der Hinweise in Braille-Schrift ist allerdings nicht unbedingt nötig, meist genügt die Ausführung mit erhobener Schrift. Solche Schriftzeichen wären auch an der neuen Fußgängerbrücke über die Baunach in der Bahnhofstraße angebracht, um bereits hier aufzuzeigen, wo es in die Innen-/Altstadt geht und wo z.B. zum Bahnhof. Eine nachträgliche Montage am Geländer ist sehr schnell erledigt und kostet nicht viel. Hinweisschilder in ähnlicher Ausführung an den jeweiligen Hauptvorhaben der ISEK erhöhen ebenfalls die Attraktivität für Bürger und Touristen, ebenso Schilder, die über die verschiedenen Wege in die Innenstadt führen.
- Baunach hat schon frühzeitig an seine Bürger mit Einschränkungen gedacht und vielfach induktive Leitelemente verbaut. Allerdings müssen diese nochmals überprüft und der DIN angepasst werden, die Inaugenscheinnahme hat gezeigt, dass der Einbau oftmals falsch bzw. sogar für Sehbehinderte gefährlich durchgeführt wurde. Hier ist dringend Nachbesserung notwendig.
- Nahversorgung: Leider ist wie bei vielen Städten der Markt mit Gesamtsortiment in die Außenbezirke der Gemeinden gewandert, was es für einen Gutteil der Bevölkerung, die nicht über ein Fahrzeug verfügen, sehr schwierig macht, sich mit Lebensmitteln und anderen Bedarfen einzudecken. Ein angestrebter Lebensmittelladen (möglicherweise ein Ableger des Vorhandenen Vollsortimenters) wird deshalb ausdrücklich begrüßt, kann hier aber nur als Vorschlag festgehalten werden.
- Weiterhin aufgewertet werden kann die Stadt mit mehreren Sitzgelegenheiten, die dem Standard der Bänke am Hechtbrunnenplatz entsprechen sollten.

Die geforderten Änderungen sind in die Pläne einzuarbeiten. Die Erfüllung der Barrierefreiheit ist in der Stellungnahme nicht abschließend.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Bei zukünftigen Detailplanungen werden die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt und ist der Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung des Landkreises Bamberg weiter einzubinden.

Dabei werden auch seine konkreten aufgeführten Vorschläge und Anregungen zu einzelnen Maßnahmen des ISEK sowie zu weiteren Themen geprüft. Auf folgende Maßnahmen des ISEK beziehen sich diese konkreten Vorschläge und Anregungen:

A.1 Neugestaltung und Aufwertung des Marktplatzes

A.2 Sanierung der Zehntscheune inkl. „Hölzerne Männer“

B.1 Sanierung des Alten Rathauses

B.2 Neugestaltung des Stadtgrabens

B.3 Neugestaltung und Aufwertung des Hechtbrunnen-Platzes

in A.7 und A.4 aufgeführt: Mühlensteg

Die Verbesserung der Barrierefreiheit ist der Stadt Baunach ein wichtiges Anliegen. Entsprechend enthält das ISEK außerdem bereits Maßnahme A.7 *Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und in Gebäuden öffentlicher Nutzung weiter verbessern*.

Der Bericht wird um einen entsprechenden Hinweis zu den aufgeführten Vorschlägen und Anregungen in der Beschreibung von Maßnahme A.7 ergänzt. Jedoch handelt es sich beim ISEK um eine informelle Planung. Die geforderten Änderungen werden nicht in die Pläne des ISEK eingearbeitet. Die Vorschläge und Anregungen betreffen zukünftige Detailplanungen.

Kreiseigener Tiefbau:

Seitens des Fachbereichs 43, Kreiseigener Tiefbau, bestehen keine Einwendungen gegen die vorgesehenen Maßnahmen.

Hinweis:

Bei der Neugestaltung des Hechtbrunnenplatzes sind die erforderlichen Sichtbeziehungen für die Einmündung der Kreisstraße BA39 zur Bundesstraße B279 zu berücksichtigen.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Bei zukünftigen Detailplanungen von konkreten Maßnahmen am Hechtbrunnenplatz werden die erforderlichen Sichtbeziehungen berücksichtigt. Der Bericht wird um einen entsprechenden Hinweis an geeigneter Stelle ergänzt.

Verkehrswesen:

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen der Stadt Baunach.

Konkrete Maßnahmen, die an Straßen des überörtlichen Verkehrs stattfinden und Einfluss auf den Verkehr haben können, sind vorab mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger (Bundes- und Staatsstraßen = Staatliches Bauamt Bamberg; Kreisstraßen = Fachbereich 43, Landratsamt Bamberg) sowie mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde (Fachbereich 32, Landratsamt Bamberg) abzustimmen. Hierzu sind dann in der Regel detailliertere Planungen erforderlich.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Zukünftige Detailplanungen von konkreten Maßnahmen an Straßen des überörtlichen Verkehrs, die Einfluss auf den Verkehr haben können, werden mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Unteren Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Abfallwirtschaft:

Der Landkreis Bamberg ist gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung zuständig (entsorgungspflichtige Körperschaft).

Entsprechend den Regelungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Bamberg müssen die Abfallbehälter im Holsystem von den Bürgern so auf oder vor dem Grundstück zur Leerung bereit gestellt werden, dass die Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

Sind Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten anfahrbar, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen.

Um eine reibungslose und dauerhafte Abfallentsorgung (Leerung der Restabfall-, Bio- und Papierbehälter; Abholung „gelber Sack“, Abholung von Sperrmüll) durch dreiaxlige Abfallsammelfahrzeuge (Stand der Technik) ohne zusätzlichen Aufwand für die Bürger zu gewährleisten, sind die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, denen auch die Entsorgungsbetriebe unterliegen, zu beachten. Dazu gehören u.a. folgende Punkte:

- Fahrbahnen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein.
- Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Als Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr ist grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m zu gewährleisten.
- Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.
- Straßen müssen eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.
- In Neubaugebieten sind die Zufahrten zu den Abfallbehälter-Standplätzen grundsätzlich so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.
- Werden Straßen in bestehenden Wohngebieten (vor dem 01.10.1979 errichtet/gewidmet) in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt, gelten hier grundsätzlich die Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften, da es sich dabei um die Errichtung von Neuanlagen handelt.
- Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen.
- Wendekreise/Wendescheifen sind dann geeignet, wenn sie
 - a) ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp (2- oder 3-achsig, ggf. lenkbare Achsen) abhängig;
 - b) mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;
 - c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben;

- Wendekreise bzw. -schleifen sind nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RASSt 06-“ so zu planen, dass ein Wenden ohne Zurückstoßen möglich ist. Können aufgrund örtlicher Verhältnisse Wendekreise bzw. -schleifen nicht angelegt werden, so sind mindestens sogenannte Wendehämmer einzurichten (s. RASSt 06, Bild 57). Die Wendehämmer sind so zu gestalten, dass nur ein- bis zweimal zurück gestoßen werden muss, um den Wendevorgang auszuführen.
- Hinweise zu geeigneten Maßen von Wendeanlagen sind den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASSt 06) zu entnehmen. Ab einem Radius von 25 m wird davon ausgegangen, dass auch die größten nach StVZO zugelassenen Fahrzeuge wenden können. Zur Leerung der Behälter für Restabfall, Bioabfall sowie Altpapier setzen die vom Landkreis Bamberg beauftragten Entsorgungsunternehmen i. d. R. Fahrzeuge ein, die mit 3-achsigen Sammelfahrzeugen vergleichbar sind.
- Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisradius von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein.

Bei Fragen steht der Fachbereich Abfallwirtschaft am Landratsamt Bamberg gerne zur Verfügung.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Bei Planungen von Straßen bzw. deren Umbau im Stadtgebiet werden die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen berücksichtigt, um u.a. eine reibungslose und dauerhafte Abfallentsorgung (Leerung der Restabfall-, Bio- und Papierbehälter; Abholung „gelber Sack“; Abholung von Sperrmüll) durch dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge (Stand der Technik) ohne zusätzlichen Aufwand für die Bürger zu gewährleisten. Dazu gehören z.B.: Tragfähigkeit von Fahrbahnen, Breiten von Fahrbahnen, ausreichende Kurvenbereiche, Durchfahrtshöhen von Straßen, geeignete Wendeanlagen in Sackgassen usw.

Regionalentwicklung - ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr):

Nachfolgend die Stellungnahme des Geschäftsbereiches 5 (Regionalentwicklung) und des Fachbereiches 53 (ÖPNV):

Hinweis zum Dokument „04 bestandsplan a0 m1000 200707.pdf“:

Im Bereich des Bahnhofes ist das Bushaltestellen-H nicht korrekt platziert.

Die beiden Bussteige liegen links und rechts der Buswendeschleife näher am fußläufigen Zugang zum Bahnhof und nicht im Anwesen "Alter Bahnhof Rocus".

Hinweis zur Berücksichtigung der Inhalte des Projektes „Alltagsradverkehrskonzept des Landkreises Bamberg“:

In dem Projekt wurden mit allen Gemeinden im Landkreis die für den Alltagsradverkehr relevanten Strecken mit ihrer jeweiligen Kategorie definiert. Das abgestimmte Netz kann hier eingesehen werden:

<https://maps.topplan.de/custom.php#bb=49.668,10.328,50.115,11.429&topkunde=bamberg&ags=>

Hinweis: Klicken Sie im rechten Seitenmenü bitte auf „Rad“ > „Radwegenetze gesamt“ > „Alltagsradwegenetz“. Zudem können z.B. „Gefahren- und Problemstellen“ sowie „Streckeninfo Radwegenetze“ eingeblendet werden.

Der Schlussbericht zum Alltagsradverkehrskonzept wird im Frühherbst 2020 veröffentlicht.

Darin wird das gesamte Projekt dokumentiert, das bestehende Netz und die zu schließenden Netzlücken definiert.

Es werden kreisweit anzustrebende Standards und Empfehlungen gegeben, wie die Netzlücken zu schließen sind und wie der Bestand ggfls. ertüchtigt werden sollte.

Zudem werden Empfehlungen zu Radabstellanlagen als Praxisleitfaden enthalten sein.

Bei den weiteren Planungen sind zudem die Behebungen der identifizierten Gefahrstellen im Radverkehr in und um Baunach zu berücksichtigen:

<https://www.topplan.de/app/download/12645441649/Baunach+Gefahren.pdf?t=1583141047>

Hinsichtlich der Entwicklung des Radverkehrs ist für Baunach insbesondere eine sichere Überführung vom Radweg an der B279 aus Richtung Breitengüßbach / Kemmern über die B279 von größter Bedeutung, da der Radverkehr künftig vom Kapellenberg über die Wehrgasse und Überkumstraße geführt werden soll.

Ebenso ist in der Fahrtrichtung von Norden kommend eine gute Überleitung des Radverkehrs mit entsprechender Wegweisung von der Haßbergstraße in die Überkumstraße herzustellen.

Wir regen an, das Konzept um eine Anlage zum Projekt Alltagsradverkehr im Landkreis Bamberg zu ergänzen.

Eine weitere Anlage analog der Anlage " 11_baunach_isek_rad-wanderwege_a3.pdf" zum Alltagsradverkehrsnetz wäre ebenso wünschenswert, wie dessen fachliche Behandlung und die Berücksichtigung der Inhalte bei den weiteren Planungen.

Hinweis zur Anlage " 12_baunach_isek_pendlerverflechtungen_a3.pdf":

Dem Landkreis Bamberg liegen belastbare Erkenntnisse zur Gesamtmobilität im Landkreis Bamberg vor, die über die reine Betrachtung der Pendlerverflechtungen hinausgehen.

Bei Betrachtung des gesamten Monats Oktober 2019 als beispielhaften Referenzmonat ergibt sich z.B., dass sich die Mobilität insgesamt deutlich anders verteilt ist, als die reinen Pendlerverflechtungen.

So fanden im Betrachtungsmonat fast ebenso viele Mobilitätsgeschehen zwischen Baunach und Rattelsdorf statt, wie zwischen Baunach und Bamberg Nord (PLZ 96050) [nachfolgend nur Betrachtung der Reisen zu den 30 wichtigsten Ziele von Baunach aus]:

Bamberg Nord (96052)	12,2%
Bamberg Ost (96050)	8,7%
Rattelsdorf	7,0%
Hallstadt	6,4%
Reckendorf	5,7%
Ebern	5,4%
Bamberg Insel (96047)	4,6%
Breitengüßbach	4,5%
Scheßlitz	3,7%
Bamberg West (96049)	3,6%

Bad Staffelstein	2,9%
Gundelsheim	2,7%
Hirschaid	2,7%
Lichtenfels	2,6%
Oberhaid	2,2%
Landkreis Coburg	2,1%
Zapfendorf	2,0%
Kemmern	1,9%
Memmelsdorf	1,9%
Ebensfeld	1,8%
Strullendorf	1,7%
Bischberg	1,6%
Viereth-Trunstadt	1,6%
Rentweinsdorf	1,5%
Gerach	1,4%
Litzendorf	1,3%
Coburg	1,2%
Stegaurach	1,1%
Lauter	1,1%
Ebelsbach	1,1%
Restliches Bayern	1,0%
Haßfurt	0,8%

Diese Erkenntnisse sollten bei den weiteren Planungen Berücksichtigung finden.

Hinweise zum Dokument „00_baunach_isek_bericht_entwurfsfassung.pdf“:

Seite 77:

Anmerkung: Der Satz "Eine Umleitung des Radverkehrs über kleinere Ortsstraßen könnte die Situation entschärfen und wird deshalb bereits diskutiert." wird durch die Inhalte des Alltagsradverkehrskonzepte konkretisiert. Darin wurde die Routenführung künftig vom Kapellenberg über die Wehrgasse und Überkumstraße definiert (siehe vorstehend).

Seite 78 (Kap. 5.3.5):

Bei den Herausforderungen sollte generell über die Erfordernis der Verlagerung der Mobilität hin zu nachhaltigen Fortbewegungsformen diskutiert werden.

Gefördert wird das bereits z.B. durch das laufende Projekt Mobilstation am Bahnhof Baunach, das Alltagsradverkehrskonzept, die Überplanung des kompletten Busnetzes, die Förderprogramme von Landkreis und Freistaat Bayern zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen usw.

Zudem könnte über bevorzugtes Parken nahe an den Zielen für Fahrzeuge der e-Mobilität (inkl. dortiger Ladeinfrastruktur) nachgedacht werden.

Auch direkt an den Zielen platzierte, wettergeschützte und sichere Radparkanlagen im Ortskern (mindestens gleichberechtigt zu Kfz-Stellplätzen) können einen weiteren Beitrag zur Reduktion der Lärmbelastung und Luftverschmutzung durch den motorisierten Individualverkehr und einem Gewinn von Lebensraum für die Bürgerinnen und Bürger leisten (auf einem Pkw-Parkplatz können 10 Fahrräder geparkt werden - Stichwort: „attraktiven Aufenthaltsmöglichkeiten“).

Seite 114:

„Im Zusammenhang mit allen im nachfolgenden Kapitel beschriebenen Projekten wird darauf hingewiesen, dass bei weiteren Detailplanungen die jeweils berührten Fachstellen (z.B. Naturschutz, Wasserrecht, Denkmalschutz, Energieversorgung, Deutsche Bahn, Staatliches Bauamt, etc.) miteinzubeziehen sind“.

Wir gehen davon aus, dass zum Thema Mobilität auch die Beteiligung des Landratsamtes Bamberg durch den Geschäftsbereich 5 Regionalentwicklung; Mobilität & Verkehr inkludiert ist.

Seite 117 (Maßnahme A.1 - Neugestaltung und Aufwertung des Marktplatzes):

Bei der Überplanung ist unbedingt auch an sichere Radparkanlagen zu denken.

Hinweise und Anregungen dazu gibt das vor dem Abschluss stehende Alltagsradverkehrskonzept des Landkreises Bamberg und das dazugehörige „Radverkehrshandbuch“ im Teil „Radparkanlagen“.

Seite 120 (Maßnahme A.3 - Innerörtliches Radverkehrskonzept für Baunach):

Ein innerörtliches Radverkehrskonzept für Baunach wird vom Landkreis Bamberg sehr begrüßt.

Dieses sollte sich an dem mit allen Gemeinden des Landkreises übergreifend abgestimmten Alltagsradwegenetz orientieren (siehe vorstehend).

Bei der Entwicklung des Radwegekonzeptes für Baunach ist zwingend an zeitgemäße und sichere Radabstellanlagen an allen relevanten Zielpunkten zu denken.
Hinweise und Anregungen dazu gibt das vor dem Abschluss stehende Alltagsradverkehrskonzept des Landkreises Bamberg und das dazugehörige „Radverkehrshandbuch“ im Teil „Radparkanlagen“.

Seite 127 (Maßnahme A.8 - Regelung des ruhenden Verkehrs im historischen Ortskern):
Es wird angeregt, bei den Zielen mit expliziter Aufenthaltsqualität über ein bevorzugtes Parken (also in unmittelbarer Nähe zum Ziel) für Fahrzeuge der Elektromobilität sowie Fahrräder nachzudenken. So kann ein Beitrag geleistet werden, um das Ziel einer guten Aufenthaltsqualität zu erreichen und diese nicht durch Lärm- und Abgasemissionen im unmittelbaren Umfeld zu beeinträchtigen.

Seite 129 (Maßnahme A.9 - Attraktive Umgestaltung der Ortseingänge (Verkehrsentflechtung)):
Wie bereits vorstehend angemerkt, ist für Baunach insbesondere eine sichere Überführung vom Radweg an der B279 aus Richtung Breitengüßbach / Kemmern über die B279 nötig, da der Radverkehr künftig vom Kapellenberg über die Wehrgasse und Überkumstraße geführt werden soll. Eine solche Überquerungshilfe kann ggfls. als Bestandteil der Entflechtungs-Lösung realisiert werden.

Ergänzender Hinweis:

Wir vermissen in dem vorliegenden ISEK noch eine Maßnahme, die auf alle vier auf Seite 112 genannten Handlungsfelder („Ortsbild...“, „Verkehrssituation...“, „Umwelt...“ und „Daseinsvorsorge...“) einzahlen würde.

Dies wäre die Maßnahme zum barrierefreien Umbau der Bushaltestellen.

Gemäß Nahverkehrsplan des Landkreises Bamberg (siehe Anhang, Kap. 10.3, Tabelle 8) wurden in der Stadt Baunach nachfolgende Bushaltestellen definiert, die in Abhängigkeit von ihrer Priorität umgebaut werden sollen:

Priorität 1 (zeitnaher Umbau bis 01.01.2022):

Baunach - Raiffeisenbank

Baunach - Raiffeisenbank

Baunach - Schule

Priorität 3:

Dorgendorf - Dorgendorf

Priegendorf - Priegendorf

Reckenneusig - Reckenneusig

Die anzuwendenden baulichen Standards sind Kapitel 10.1 zu entnehmen.

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Bamberg ist hier zu finden:

<https://www.landkreis-bamberg.de/Mobilität-und-ÖPNV/Aktuelles/>

Bitte beachten Sie, dass der Umweltausschuss des Landkreises Bamberg am 07.10.2019 unter Top 5 einer ergänzenden Förderung durch den Landkreis Bamberg zugestimmt hat:
„Für einen bis zum 01.01.2022 barrierefrei ausgebauten Haltestellensteig der Priorität 1 gewährt der Landkreis Bamberg der Gemeinde auf die nach Abzug der staatlichen Fördermittel verbleibenden Restbaukosten einen Zuschuss in Höhe von 3.000 €.“

Zudem besteht weiterhin eine ergänzende Förderung durch den Landkreis Bamberg für den Bau von Fahrgastunterständen („Buswartehäuschen“).

Außerdem ist die neueste Ausführung des VGN-Leitfadens zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen beigefügt.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Im Folgenden Weiteres zu den einzelnen Hinweisen.

Zum Hinweis zum Dokument „04 bestandsplan a0 m1000_200707.pdf“: Die Platzierung des Bushaltestellen-H im Plan wird korrigiert.

Zum Hinweis zur Berücksichtigung der Inhalte des Projektes „Alltagsradverkehrskonzept des Landkreises Bamberg“: Im Bericht wird ein Hinweis auf das Alltagsradverkehrskonzept des Landkreises Bamberg ergänzt. Bei zukünftigen Detailplanungen werden dessen Inhalte, anzustrebende Standards und

Empfehlungen, soweit für Baunach relevant, und die Behebung der identifizierten Gefahrenstellen in und um Baunach berücksichtigt.

Zum Hinweis zur Anlage "12_baunach_isek_pendlerverflechtungen_a3.pdf": Im Bericht wird ein Hinweis auf die genannten gesamten Mobilitätsgeschehen zwischen Baunach und anderen Städten und Gemeinden im Landkreis Bamberg ergänzt. Bei zukünftigen weiteren Planungen werden diese Erkenntnisse berücksichtigt.

Zum Hinweis zu S. 77: Im Bericht wird ein Hinweis auf das Alltagsradverkehrskonzept des Landkreises Bamberg ergänzt und wird geändert, dass darin eine alternative Routenführung vom Kapellenberg über die Wehrgasse und Überkumstraße definiert wird.

Zum Hinweis zu Seite 78: Die Hinweise zu einer Förderung und Stärkung der Verlagerung der Mobilität hin zu nachhaltigen Fortbewegungsformen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zum Hinweis zu S. 114: Das Thema Verkehr wird bei der Aufzählung von Fachstellen bzw. Themen im Bericht ergänzt.

Zum Hinweis zu S. 117 (Maßnahme A.1 Neugestaltung und Aufwertung des Marktplatzes): Bei zukünftigen Detailplanungen zum Marktplatz werden auch sichere Radparkanlagen bedacht. Ein Hinweis auf sichere Radparkanlagen wird im Bericht in der Beschreibung von Maßnahme A.3 ergänzt. Hinweise und Anregungen des Alltagsradverkehrskonzeptes des Landkreises Bamberg werden bei Detailplanungen berücksichtigt.

Zum Hinweis zu S. 120 (Maßnahme A.3 Innerörtliches Radverkehrskonzept für Baunach): Der Bericht wird in der Beschreibung von Maßnahme A.3 um einen Hinweis auf das Alltagsradverkehrskonzept des Landkreises Bamberg ergänzt. Ein zukünftiges innerörtliches Radverkehrskonzept für Baunach wird dieses, soweit für Baunach relevant, berücksichtigen und sich daran orientieren. Zeitgemäße und sichere Radabstellanlagen an relevanten Zielpunkten werden bei der Entwicklung eines Radverkehrskonzeptes für Baunach bedacht. Hinweise und Anregungen des Alltagsradverkehrskonzeptes des Landkreises Bamberg werden dabei berücksichtigt.

Zum Hinweis zu S. 127 (Maßnahme A.8 Regelung des ruhenden Verkehrs im historischen Ortskern): Bei zukünftigen Detailplanungen zum ruhenden Verkehr im Ortskern wird bei Zielen mit expliziter Aufenthaltsqualität die Anregung eines bevorzugten Parkens in unmittelbarer Nähe zu Zielen für Fahrzeuge der Elektromobilität sowie Fahrräder geprüft.

Zum Hinweis zu S. 129 (Maßnahme A.9 Attraktive Umgestaltung der Ortseingänge (Verkehrsentflechtung)): Im Bericht wird in der Beschreibung von Maßnahme A.9 ergänzt, eine Überquerungshilfe an der B 279 aus Richtung Breitengüßbach und Kemmern als Bestandteil einer Lösung zur Verkehrsentflechtung am südlichen Ortseingang zu prüfen.

Zum ergänzenden Hinweis: Der Vorschlag zum barrierefreien Umbau der Bushaltestellen, die gemäß Nahverkehrsplan des Landkreises Bamberg mit der Stadt Baunach definiert worden sind, wird in der Beschreibung von Maßnahme A.7 *Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und in Gebäuden öffentlicher Nutzung weiter verbessern* ergänzt.

Nachhaltige Entwicklung:

Seitens des Fachbereiches Nachhaltige Entwicklung sind die geplanten Maßnahmen der Stadt Baunach bezüglich Thema "Einzelhandel" nicht zu ergänzen.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Generationenbeauftragte:

Der demographische Wandel stellt die Gesellschaft und die Kommunen vor große Herausforderungen. Mit ihrem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept geht die Stadt Baunach daher den Fragen nach, welche Maßnahmen für eine immer ältere und kulturell vielfältigere Bevölkerung notwendig sind. Das Konzept stellt sich mit seinen Zielen, Maßnahmen und durch den Beteiligungsprozess als beispielhaft dar.

Besondere Anerkennung verdient die konsequente Einbindung der Bevölkerung mittels unterschiedlicher Workshops sowie Befragungen. Die Stadt Baunach zeigt dadurch sehr deutlich, dass sie ihre Bürger/innen als wichtige Akteur/innen sowie als Expert/innen in ihrer Heimatgemeinde ernst nimmt. Durch die mit der Bevölkerung gemeinsam erarbeiteten Ziele und Maßnahmen werden transparente und verbindliche Strukturen für alle geschaffen. Die Wünsche und Ideen der Bürgerinnen und Bürger sind damit für jede Umsetzung einer Maßnahme handlungsleitend.

Die geplante generationenübergreifende Stadtentwicklung ermöglicht es, alle Altersgruppen in den Blick zu nehmen und damit aktiv dem demographischen Wandel zu begegnen. Maßnahmen wie der Generationenspielplatz und eine Nachbarschaftshilfe leisten einen unverzichtbaren Beitrag für eine senioren- und familienfreundliche Stadt. Mit der Nachbarschaftshilfe soll an vorhandene Strukturen angeknüpft und das Angebot erweitert werden. Sie kann damit die Seniorinnen und Senioren unterstützen, möglichst lange in ihrem eigenen Zuhause selbstbestimmt zu leben.

Die Umsetzung und der Erfolg der geplanten Maßnahmen werden maßgeblich vom Engagement der Bürgerinnen und Bürger vor Ort abhängen. Es werden engagierte und motivierte Personen benötigt, die es schaffen, auch andere zu begeistern. Die Bedeutung solcher Einzelpersonlichkeiten darf für die Umsetzung und Erhaltung der neuen Strukturen nicht unterschätzt werden. Die Einrichtung einer zentralen Stelle innerhalb der Nachbarschaftshilfe wird daher besonders befürwortet. Sie soll die Hilfe-Suchenden sowie die Ehrenamtlichen und Vereine im Ort koordinieren.

Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept skizziert auch die Pflegesituation in der Baunacher Region und betont, dass das Pflegeplatzangebot zukünftig nicht ausreichen wird. Es erscheint daher wichtig, nicht nur die Wohnsituation der Seniorinnen und Senioren hinsichtlich ihrer Wohnfläche zu analysieren, sondern auch das aktuelle Angebot und den weiteren Bedarf an seniorengeehrten und barrierefreien Wohnungen stärker in den Blick zu nehmen.

Das Entwicklungskonzept für die Stadt Baunach wird begrüßt. Ich wünsche der Gemeinde, ihren Bürger/innen und ihren Kooperationspartner/innen viel Freude und lang andauernden Erfolg bei der Umsetzung.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

(4) Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Bamberg vom 03.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Ortsdurchfahrt Baunach teilen wir Ihnen – als Baulastträger der Bundesstraße 279 und der Staatsstraße 2277 – Folgendes mit:

1. Inwieweit die angedachten Zielvorstellungen hinsichtlich der Bundesstraße und deren Randbereiche umgesetzt werden können, kann nur auf Grundlage technisch aussagekräftiger Pläne beurteilt werden. Zu beachten ist insbesondere, dass eine Fahrbahnbreite von 6,5 m zwischen den Borden nicht unterschritten werden darf, um einen gefahrlosen Begegnungsverkehr zweier Linienbusse bzw. zweier Lastzüge zu gewährleisten.
2. Für evtl. Querungshilfen müssen für den jeweiligen Fahrstreifen mind. 3,75 m zwischen den Borden vorgesehen werden, die Breite der Querungshilfe beträgt 2,50 m.
3. Das Markieren eines beidseitigen Radfahrstreifens (durchgezogene Linie) benötigt eine Breite zwischen den Borden von mind. 9,20 m; ein Schutzstreifen für Radfahrer (gestrichelte Linie) mind. 7,50 m. Des Weiteren wäre hierbei die Anordnung eines absoluten Halteverbotes erforderlich.
4. Zum Radwegekonzept teilen wir mit, dass zur Zeit eine Radwegverbindung zwischen Baunach und Appendorf entlang der Staatsstraße 2277 geschaffen wird.
5. Am südlichen Ortseingang von Baunach werden wir im Zusammenhang mit dem Anbau eines Linksabbiegestreifens im Einmündungsbereich B 279/„Galgenweg“ auch eine Querungshilfe mit ausführen. Diese Maßnahme erfolgt nach Abschluss der Brückenbauarbeiten im dortigen Streckenabschnitt voraussichtlich in 2022/2023.
6. Eine Bepflanzung entlang der Fahrbahn an den Ortseingängen kann grundsätzlich in enger Abstimmung mit uns erfolgen, soweit das erforderliche Lichtraumprofil der Bundes- bzw. Staatsstraße freigehalten, die Sichtverhältnisse nicht eingeschränkt und die maßgebenden Sicherheitsabstände gemäß den Richtlinien für passiven Schutz durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) eingehalten werden.
7. Den angedachten Fahrbahnverengungen an den Ortseingängen, die ein Abbremsen des Verkehrs erzwingen sollen, können wir nicht zustimmen, da diese mit der Funktion einer Bundesstraße, die dem weiträumigen Verkehr dient, nicht vereinbar sind.
8. Die Ostvariante der Ortsumgehung von Baunach wurde im aktuellen Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) in den „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*)“ eingestuft.
9. Aus unsere Sicht genügt die Ausgestaltung der Ortsdurchfahrt den derzeitigen Verkehrsbedürfnissen. Bauliche Änderungen an der Bundes- bzw. Staatsstraße würden somit zulasten der Stadt gehen.
10. Eine abschließende Beurteilung kann erst auf Grundlage einer aussagekräftigen Straßenplanung erfolgen. Rechtzeitig vor Umsetzung konkreter Maßnahmen ist uns eine straßenbautechnische Ausführungsplanung vorzulegen, die Bestandteil der erforderlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Staatlichen Bauamt wird.

Wir bitten Sie, uns bei den einzelnen Planungsschritten hinsichtlich der Bundes- bzw. Staatsstraße weiterhin frühzeitig zu beteiligen.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Im Folgenden Weiteres zu den einzelnen Mitteilungen.

Zu 1.: Im Zuge der Umsetzung von Projekten, die die Bundesstraße betreffen, werden weitere Detailplanungen notwendig. Hierbei werden auch entsprechende Fahrbahnbreiten (min. 6,5 m) berücksichtigt, die ein gefahrloses Begegnen von Schwerlastverkehr sicherstellen.

Zu 2.: Entsprechende Breitenmaße werden bei zukünftigen Detailplanungen zu Querungshilfen berücksichtigt.

Zu 3.: Entsprechende Breitenmaße werden bei zukünftigen Detailplanungen zum Radverkehr berücksichtigt.

Zu 4.: Im Bericht wird in der Beschreibung von Maßnahme A.3 ergänzt, dass eine Radwegverbindung zwischen Baunach und Appendorf entlang der Staatsstraße At2277 bereits in Umsetzung ist.

Zu 5.: Im Bericht wird in der Beschreibung von Maßnahme A.3 ergänzt, dass eine Querungshilfe am südlichen Ortseingang von Baunach im Einmündungsbereich B 279 / Galgenweg durch das Staatliche Bauamt Bamberg in Planung ist.

Zu 6.: Zukünftige Detailplanungen zu einer Bepflanzung an der Fahrbahn an den Ortseingängen der B 279 werden mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt. Es wird darauf geachtet, dass das erforderliche Lichtraumprofil der Bundesstraße freigehalten wird, die Sichtverhältnisse nicht eingeschränkt werden und die maßgebenden Sicherheitsabstände gemäß den entsprechenden Richtlinien eingehalten werden.

Zu 7.: Der Hinweis, dass Fahrbahnverengungen an den Ortseingängen nicht zugestimmt werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Zukünftige Detailplanungen zu einer attraktiven Umgestaltung der Ortseingänge werden mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg abgestimmt und durchgeführt.

Zu 8.: Im ISEK ist in der Beschreibung der Maßnahme A.6 Ortsumgehungen herstellen bereits angemerkt, dass eine östliche Umgehungsstraße im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 dem Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*) zugewiesen ist.

Zu 9.: Der Hinweis, dass bauliche Änderungen an der Bundes- bzw. Staatsstraße zulasten der Stadt gehen, wird zur Kenntnis genommen.

Zu 10.: Die im ISEK vorgeschlagenen Projekte werden bei einer Umsetzung zu gegebener Zeit durch Detailplanungen weiter konkretisiert, die mit dem Staatlichen Bauamt frühzeitig abgestimmt werden.

(05) Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.08.2020

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg - Bereich Landwirtschaft - nimmt zu den vorgelegten Planungen wie folgt Stellung:

Die Stadt Baunach (inkl. Außenorte) ist sehr landwirtschaftlich geprägt. Auch in Baunach direkt finden sich noch einige landwirtschaftliche Betriebe, die bewirtschaftet werden. Insgesamt sind unserem Amt sechs Betriebe bekannt. Einige davon bewirtschaften nur sehr geringe Flächenumfänge. Unter den Betrieben ist jedoch auch ein Betrieb, der mehr Flächen im Vergleich zum Landkreisdurchschnitt bewirtschaftet.

Eine landwirtschaftliche Tierhaltung im nennenswerten Umfang findet direkt in der Stadt Baunach nicht mehr statt. Die im Konzept angesprochene Förderung der Innenentwicklung wird begrüßt.

Bei der Etablierung eines Wochenmarktes wird angeregt, regionale landwirtschaftliche Betriebe mit Direktvermarktung aktiv anzusprechen, um diese ebenfalls für einen Wochenmarkt zu gewinnen.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu Etablierung des Wochenmarktes:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen bezüglich der aktiven Ansprache regionaler landwirtschaftlicher Betriebe mit Direktvermarktung zur Kenntnis. Ein entsprechender Hinweis wird in das ISEK aufgenommen.

(10) Stellungnahme der Deutschen Bahn Services Immobilien GmbH vom 10.09.2020

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Verfahren.

Es ist jedoch nicht genau erkennbar, ob innerhalb des Planungsumgriff, Flächen der DB AG mit einbezogen wurden. Wir bitten Sie, folgende immobilienwirtschaftliche Stellungnahme in Ihrem weiteren Verfahren zu beachten bzw. mit einzubeziehen:

Bei überplanten Flächen der DB AG handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist unzulässig.

Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der weiteren Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden.

Unter Beachtung der Planungsvorgabe, besteht grundsätzliches Einverständnis mit den Zielen und Grundsätzen des Städtebaulichen Entwicklungskonzept.

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die erforderlichen langjährigen Vorlaufzeiten für die Planung, Genehmigung und Realisierung an Änderungen der Infrastruktur der DB Netz AG hinweisen.

Wir bitten bei Bedarf zu diesem und auch zu allen weiteren Themen um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Nach §4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und §2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten.

Durch die o.g. Bauleitplanung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (Insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind weitreichende Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Veranlasser/Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Sollten bei zukünftigen Detailplanungen Flächen und / oder Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen betroffen sein, wird der Genehmigungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) beachtet und wird darauf geachtet, dass der Betrieb von bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen nicht verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Es wird auch beachtet, dass bei Bauarbeiten in Bahnnähe weitreichende Sicherheitsauflagen zu beachten sind.

(13) Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 11.09.2020

wir nehmen Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben und teilen Ihnen mit, dass von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes gegen die vorgesehenen Planungen keine konkreten Bedenken oder Einwendungen aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft erhoben werden.
Dennoch wollen wir auf folgendes hinweisen:

Mit Grund und Boden – besonders mit landwirtschaftlichen Nutzflächen – muss sehr sparsam umgegangen werden. In der landwirtschaftlichen Produktion für Nahrungs- und Futtermittel stellt Grund und Boden den wichtigsten Produktionsfaktor dar! Dieser Faktor ist nur limitiert verfügbar – durch tägliche Bebauung und Erschließung wird der Produktionsfaktor Fläche immer geringer. Es ist unserer aller Aufgabe Grund und Boden zu schützen und die Zukunft der Welt ernährung sicher zu stellen.

Aufgrund dieser Fakten muss mit Grund und Boden bei den Planungen extrem sparsam umgegangen werden, um die Ernährungssicherheit auf Dauer sicherzustellen. Gerade der Bau einer Ortsumgehung nimmt viele Hektar Fläche in Anspruch - diese weitere enorme Flächenbeanspruchung ist nicht tragbar. Es muss dringend darauf geachtet werden, dass bei der Umsetzung möglichst wenig Fläche beansprucht wird. Durch enorme Verkehrsflächen (z.B.: Autobahn 73, ICE-Strecke und Main-Donau-Kanal) im Landkreis Bamberg sowie Kiesabbauflächen (auch in der Gemeinde Baunach) wurden und werden der Landwirtschaft ein enormer Anteil wichtiger Produktionsfläche entzogen. Allein durch diesen massiven Flächenentzug durch Planfeststellung und Bebauung muss diese zusätzliche Entziehung landwirtschaftlicher Nutzflächen eingedämmt werden und die Ausgleichsflächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Über eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren wären wir Ihnen sehr dankbar.

Beschluss: 15 : 0

**Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.
Die östliche Umgehungsstraße wurde im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 dem Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*) zugewiesen. Bei der Detailplanung von konkreten Maßnahmen bezüglich der Umgehungsstraße werden die Hinweise berücksichtigt.**

(17) Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.09.2020

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die o.g. Untersuchung bedeutsam sein können.

Wir bitten Sie auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden TK-Linien, bei Ihren Planungen (Ausbau der Straßen) grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Diese Telekommunikationsanlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden.

Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Entwicklungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 169 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013 (R 2)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, zu beachten.

Eine genaue Kostenermittlung ist erst möglich, wenn die endgültigen Straßenbaupläne vorliegen und der zeitliche Ablauf der Sanierungsmaßnahme bekannt ist. Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Planunterlagen und/oder Informationen rechtzeitig zu übermitteln.

Falls Sie Pläne benötigen, bieten wir Ihnen eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>).

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Sie werden bei den weiteren Detailplanungen berücksichtigt.

Die Hinweise und entsprechenden Merkblätter zu den Baumpflanzungen werden bei Konkretisierung der Maßnahmen berücksichtigt.

(22) Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 09.07.2020

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information Übersichtspläne im Maßstab 1:2500 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können den Legenden entnommen werden. Wir bitten Sie, folgende Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren:

- | | |
|--------------|--|
| 20-kV-Kabel | (mit Schutzzonenbereich je 0,5 m beiderseits der Trassenachse) |
| Gasleitungen | (mit Schutzstreifen je 0,5 m beiderseits der Trassenachse) |

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitungen in den Planunterlagen nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

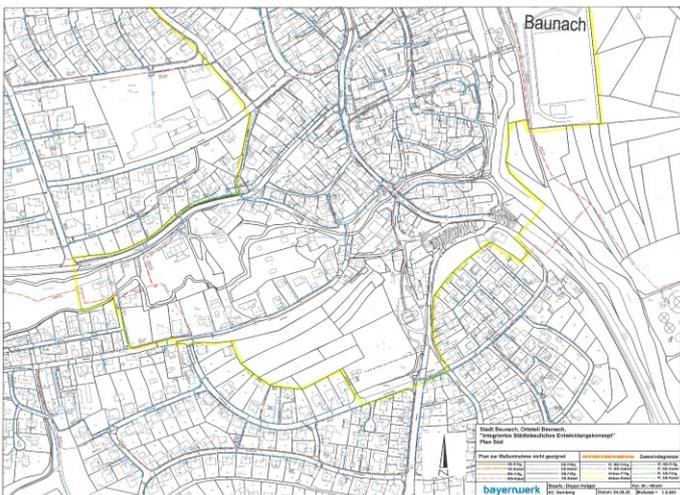
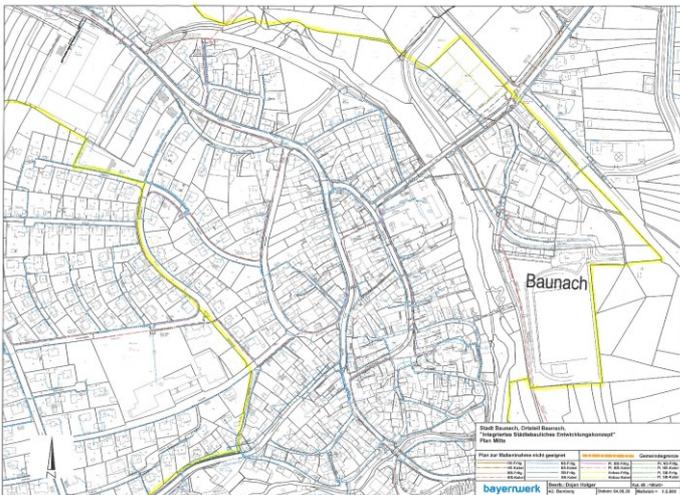
Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

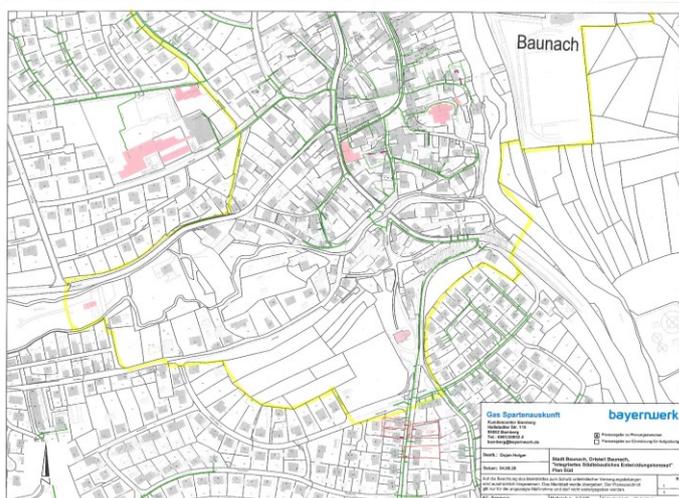
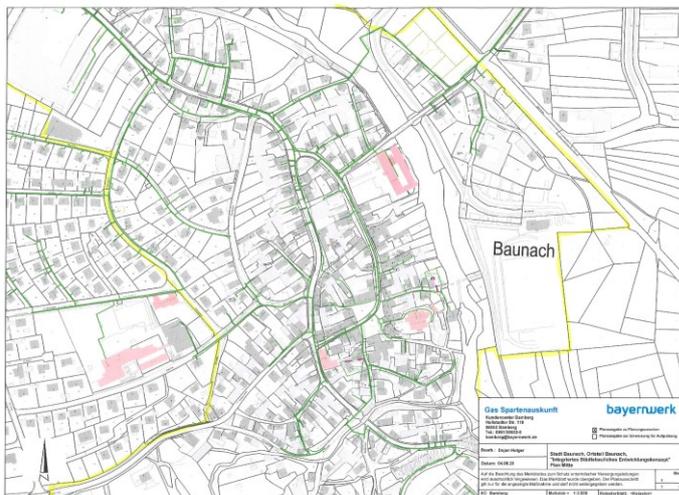
Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayer-enernwerk.de, per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.





Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Die Planunterlagen mit Kennzeichnung der Kabelleitungen mit Schutzzonen, Gasleitungen, etc. verbleiben bei der Stadt, so dass bei weiteren Planungen darauf zurückgegriffen werden kann. Die Bayernwerk Netz GmbH wird bei den weiteren Detailplanungen frühzeitig eingebunden, so dass die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen berücksichtigt werden können.

Da es sich beim ISEK nicht um eine formelle, sondern um eine informelle Planung handelt, werden die übermittelten Leitungen nicht in die Pläne übernommen.

(21) Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Referat B Q vom 17.08.2020**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Im Geltungsbereich des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts „Baunach“ liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:

Auszug aus der Denkmalliste der Bodendenkmäler:**Stadt Baunach, Landkreis Bamberg**

Spätmittelalterliche Kapelle mit Kreuzigungsgruppe.

Inv.Nr. D-4-6031-0176

FlstNr. 198/2; 203; 204; 210; 210/4; 210/7; 210/11; 210/12 [Gmkg. Baunach]

Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Kath.

Pfarrkirche St. Oswald mit karolingisch-ottonischen Bestattungen im ummauerten Kirchhof.

Inv.Nr. D-4-6031-0180

FlstNr. 90; 92; 94; 96; 97; 98; 98/1; 99; 99/1; 101; 101/1; 101/3; 101/4; 102; 147/2 [Gmkg. Baunach]

Untertägige Bauteile des barocken Amtshauses des 17. Jahrhunderts.

Inv.Nr. D-4-6031-0204

FlstNr. 40; 3135/15; 3135/16 [Gmkg. Baunach]

Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit in der Altstadt von Baunach.

Inv.Nr. D-4-6031-0238

FlstNr. 11; 12; 14; 15; 16; 16/1; 16/2; 17; 18; 19; 20; 20/1; 21; 22; 23; 25; 26; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 35/2; 36; 37; 38; 38/2; 38/3; 38/4; 38/5; 40; 45; 47; 48; 48/2; 48/3; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 55/1; 58; 58/2; 58/3; 59; 59/2; 61; 62; 68; 68/1; 68/2; 69; 71; 72; 73; 74; 75; 75/1; 76; 76/2; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 84/2; 85; 86; 86/1; 86/2; 89; 90; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 98/1; 99; 99/1; 101; 101/1; 101/2; 101/3; 101/4; 102; 103; 104; 105; 105/1; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 116/1; 116/2; 116/3; 117; 118; 119; 119/2; 121; 121/2; 122; 122/2; 123; 123/1; 124; 125; 126; 127/2; 128; 129; 130; 131; 133; 135; 136; 137; 139; 139/2; 139/3; 139/4; 139/5; 139/6; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 147/1; 147/2; 147/3; 147/8; 147/9; 147/10; 147/11; 147/12; 147/13; 147/14; 147/15; 147/16; 147/31; 147/32; 148; 149; 150; 151; 152; 154; 155; 156; 157; 157/2; 158; 159; 159/2; 159/3; 159/4; 160; 161; 162; 163; 163/3; 164; 165; 166; 167; 168; 168/1; 169; 169/1; 169/2; 169/3; 169/4; 169/5; 169/6; 169/7; 170; 171; 171/1; 171/2; 173; 174; 175; 176; 176/1; 177; 178; 179; 181; 182; 183; 184; 185; 185/1; 187; 188; 189; 190; 191; 192; 193; 193/2; 194/2; 194/3; 194/4; 196; 196/2; 197; 197/1; 197/2; 197/3; 198; 198/2; 199; 200; 201; 202; 203; 204; 205; 207; 210; 210/3; 210/4; 210/5; 210/6; 210/7; 210/8; 210/11; 210/12; 210/14; 211; 212; 213; 214; 217; 218; 219; 220; 220/3; 220/4; 220/5; 221; 223; 224; 225; 226; 226/1; 227; 229; 231; 233; 234; 235; 236; 237; 238; 239; 240; 241; 242; 243; 244; 245; 246; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 258; 259; 260; 261; 261/1; 261/2; 262; 262/2; 263; 265; 266; 266/1; 266/5; 266/6; 267; 267/1; 269; 269/1; 270; 271; 272; 273; 273/2; 274; 274/2; 275; 277; 279; 279/1; 281; 283; 285; 287; 288/2; 289; 290/2; 291; 292; 293; 294; 295; 296; 298; 299; 300; 301; 302; 303; 304; 305; 305/1; 307; 308; 308/2; 308/3; 309; 309/2; 310; 311; 312; 313; 314; 315; 316; 317; 318; 320; 321; 322; 324; 325; 325/1; 326; 329; 330; 330/1; 331; 331/2; 333/1; 333/2; 333/29; 1454; 1480/6; 1513; 1513/7; 1513/8; 1515; 1515/2; 1515/3; 1518; 1528/9; 1529/6; 1529/36; 1529/41; 1536; 1544; 1545; 1551; 1551/2; 1645; 2161; 2161/43; 3135/1; 3135/2; 3135/12; 3135/15; 3135/16; 3621/4; 3621/5; 3621/6 [Gmkg. Baunach]

Archäologische Befunde des Spätmittelalters im Bereich der Kath. Wallfahrtskapelle St. Magdalena in Baunach.

Inv.Nr. D-4-6031-0241

FlstNr. 206; 210 [Gmkg. Baunach]

Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der ehem. Stadtbefestigung in Baunach.

Inv.Nr. D-4-6031-0242

FlstNr. 48; 48/2; 50; 52; 53; 54; 55; 55/1; 116; 116/1; 116/2; 116/3; 122; 123; 124; 125; 126; 127/2; 128; 129; 130; 131; 143; 147; 147/3; 147/11; 147/14; 147/16; 147/31; 148; 149; 150; 151; 152; 154; 156; 157; 158; 159; 159/4; 169; 169/1; 169/3; 169/4; 169/5; 169/6; 171; 171/2; 173; 174; 175; 176; 176/1; 177; 178; 179; 181; 182; 183; 184; 185; 185/1; 1536; 2161/43 [Gmkg. Baunach]

Archäologische Befunde im Bereich der die frühneuzeitlichen Stadterweiterungen in Baunach einschließenden Stadtbefestigung.

Inv.Nr. D-4-6031-0243

FlstNr. 11; 12; 15; 147/1; 147/8; 169/2; 220; 226/1; 227; 229; 231; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 265; 266; 266/1; 266/6; 267; 267/1; 269; 270; 272; 274; 274/2; 275; 277; 279/1; 285; 288/2; 290/2; 292; 294; 296; 299; 313; 315; 317; 318; 321; 322; 324; 325/1; 329; 330; 330/1; 331; 331/2; 333/1; 333/2; 1513; 1513/7; 1513/8; 1515; 1515/1; 1518; 1529/6 [Gmkg. Baunach]

Archäologische Befunde des Mittelalters im Bereich der ehem. Burg Schadeck in Baunach.

Inv.Nr. D-4-6031-0244

FlstNr. 143; 147/3; 147/16; 148; 169; 169/1; 169/3; 181 [Gmkg. Baunach]

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts

für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits

berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche

Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für

Fachanwender als Web Map Service (WMS) zu Verfügung und können so in lokale

Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um

eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in die Planunterlagen zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen.

Im gesamten Geltungsbereich des geplanten ISEK bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Aus denkmalfachlicher Sicht empfiehlt es sich deshalb dringend, bereits im derzeitigen Stadium und vor einer weitergehenden Konkretisierung der Planung eine vertiefte Bestandaufnahme der Denkmalsubstanz im Plangebiet durchzuführen. Dies ist im Fall von Baunach auch deshalb besonders zu empfehlen, weil bislang verhältnismäßig wenige bauvorgreifende Ausgrabungen durchgeführt wurden – deshalb sind die Grundlagen für die Beurteilung der Denkmalsubstanz nicht besonders gut. Eine vertiefte systematische Prüfung der Denkmalerhaltung kann etwa im Rahmen eines „Kommunalen Denkmalkonzepts“ erfolgen, dessen Erstellung vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auch durch erhebliche Zuschüsse gefördert werden kann. Im Falle

von Baunach ist dabei dringend zu raten, auch die Bodendenkmäler in diesem Zusammenhang mit einzubeziehen (Vgl. Bodendenkmäler in Bayern: Hinweise für die kommunale Bauleitplanung (München 2018), bes. S. 27-29). Ziel wäre es dabei, ein differenziertes Bild der Erhaltung der Denkmalsubstanz im Sanierungsgebiet zu gewinnen, und somit allen Beteiligten bereits frühzeitig die Möglichkeit zu geben, die Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf die Bodendenkmäler und ihre – auch finanziellen – Folgen realistisch abzuschätzen.

Für ein diesbezügliches Beratungsgespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis. Sie werden bei den weiteren Detailplanungen berücksichtigt.

Im vorliegenden Plan "06_Denkmal_Ortsbild_A0_M1000_200707" sind die Baudenkmal (Einzeldenkmäler und Denkmalensembles) sowie die Bodendenkmäler bereits dargestellt. Die Hinweise zur vertiefenden Bestandsaufnahme der Denkmalsubstanz werden berücksichtigt.

2. Öffentlichkeit

Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept vorgebracht.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

Abschließend bedankten sich Herr Pleyer und Herr Schramm für die Zusammenarbeit in den letzten zwei Jahren und wurden um 18:55 Uhr verabschiedet.

Beschluss: 15 . 0

Billigung ISEK

Der Stadtrat von Baunach billigt das vorliegende Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept in der Fassung vom 07.07.2020 mit den beschlossenen Änderungen.

Beschluss: 15 . 0

Beschluss der Sanierungssatzung und des Sanierungsgebietes

Der Stadtrat der Stadt Baunach beschließt gemäß § 142 Abs. 1 BauGB das förmlich festgelegte Erweiterungsgebiet "Altstadt Baunach" entsprechend dem vorliegenden Lageplan.

Der Stadtrat der Stadt Baunach beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über das Erweiterungsgebiet "Altstadt Baunach" als Satzung.

4. Flurbereinigung Baunach, Übernahme der Wege und der Unterhaltslast - Vorstellung und Beschlussfassung, Referent Herr Kamhuber

In der Stadtratssitzung vom 07.07.2020 wurde ein Beschluss zur Übertragung von Flächen auf die Stadt Baunach gefasst. Als nächster Schritt ist die Übertragung der Wege vorgesehen. Es fanden dazu bereits vier Begehungen statt. Den Aktenvermerk erhielten die Mitglieder des Stadtrates mit der Sitzungsladung.

Der Vorsitzende übergab das Wort an Herrn Kamhuber, Vorsitzender des Vorstands der TG Baunach. Die Teilnehmergeinschaft Baunach stellt aktuell den Flurbereinigungsplan Teil 2 auf.

Für nicht ausgebaute Wege, wie Schotter- und Erdwege, ist aktuell die TG Baunach unterhaltspflichtig und sollten nun in das Eigentum und die Unterhaltung der Stadt Baunach überführt werden.

Die TG Baunach hat zusammen mit dem Bauhof und der Verwaltung ein Konzept ausgearbeitet. Ein Beschluss zur Übernahme der Wege ist notwendig.

Herr Kamhuber beantwortete die Fragen der Stadtratsmitglieder.

Udo Zeitler betritt den Sitzungssaal um 19:10 Uhr.

Es soll eine Abschlussbegehung durchgeführt werden, um zu kontrollieren, dass alle Maßnahmen ausgeführt wurden. Das Protokoll soll den Stadträten zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorsitzende verabschiedete Herrn Kamhuber um 19:15 Uhr.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach hat den Entwurf des Textteils zum Flurbereinigungsplan zur Kenntnis genommen.

Dieser enthält in Ziffer 2.6.1, 2.6.2 und 2.6.4 die Regelungen zur Übertragung des Eigentums und in Ziffer 3.2, 3.3 und 3.4 die Regelungen zur Übertragung der Unterhaltslast an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf die Stadt Baunach.

Diesen Regelungen stimmt der Stadtrat der Stadt Baunach zu (Art. 12 AGFlurbG).

5. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Baunach (2020/2026)

Die Mitglieder des Stadtrates haben den Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten.

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates vom 11. Mai 2020 wurde die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung aus der Legislaturperiode 2014/2020 beschlossen.

Gerade im Hinblick auf eine einheitliche Arbeitsweise innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft sollten die Geschäftsordnungen zwischen den Gemeinden abgestimmt werden, um eine zügige und wirtschaftliche Arbeitsweise zu ermöglichen.

Die Geschäftsordnungs-Entwürfe wurden in verschiedenen Bürgermeisterbesprechungen besprochen und aufeinander abgestimmt.

Bei dem vorgelegten Geschäftsordnungs-Entwurf handelt es sich im Kern um das Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages (wie bisher auch). Inhaltliche Änderungen zur vorherigen Geschäftsordnung sind im Entwurf entsprechend rot markiert.

Es handelt sich dabei um folgende Änderungen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b GeschO: Aufgaben des Finanzausschusses

Als weitere Aufgabe des Finanzausschusses wurde die Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen zu größeren Projekten und Planungen sowie die Nachschau derselben aufgenommen.

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 GeschO: Sonderausschuss Corona

Der Stadtrat hatte in seiner konstituierenden Sitzung beschlossen, bis zum Jahresende einen „Sonderausschuss Corona“ zu installieren, der unter gewissen Umständen alle Entscheidungen des Stadtrates treffen kann. Dieser Ausschuss wird in Abs. 3 Nr. 2 nach dem Bau- und Umweltausschuss eingefügt. In Absatz 5 werden die vom Stadtrat definierten Voraussetzungen für eine Einberufung sowie die Befristung bis zum Jahresende festgelegt.

„Unaufschiebbar Entscheidungen“ sind in Art. 37 Abs. 3 GO normiert. Dieser regelt die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters an Stelle des Gemeinderates bei Dringlichkeit oder unaufschiebbaren Geschäften. Hierfür muss nach herrschender Meinung eine „Eilbedürftigkeit“ vorliegen. Diese ist aufgrund der objektiven Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung zu beurteilen. Eilbedürftigkeit liegt laut Kommentarmeinung dann vor, wenn die „Erledigung der Angelegenheit unter Beachtung der Art. 45 ff, insbesondere der Ladungsvorschriften nicht bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Gemeinderates [...] aufgeschoben werden kann, weil sonst (mittelbar oder unmittelbar) ernstliche Nachteile für die Allgemeinheit, die Gemeinde oder Dritte eintreten oder zumindest bei sorgfältiger, sachverständiger und objektiver Beurteilung mit dem Eintritt solche Nachteile gerechnet werden muss“ (Kommentar Kommunalverfassungsrecht Bayern). Typische Fälle hierfür sind plötzlich auftretende Notstände wie Wasserrohrbrüche, Feuersbrünste oder Naturkatastrophen.

Dieser Ausschuss soll laut Beschlusslage des Stadtrates und des vorgeschlagenen Musters nur dann zusammentreten, wenn Sitzungen des Stadtrates aufgrund der Personenzahl durch Verordnung unzulässig sind. Da für die Ausschüsse gemäß §35 Abs. 1 Satz 1 GeschO die gleichen Regelungen zum Geschäftsgang wie für den Stadtrat gelten, ist ein Zusammentreten des Corona-Ausschusses allein aufgrund reiner Eilbedürftigkeit, nach der der Corona-Ausschuss anstatt des Stadtrates entscheiden muss, nicht denkbar.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 GeschO: Bewirtschaftungsbefugnis des Ersten Bürgermeisters

Die Wertgrenzen in § 12 GeschO wurden auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages entsprechend angehoben. Die bisherige Empfehlung, auf deren Grundlage die alte Geschäftsordnung erlassen wurde, ging von 3 – 4 € je Einwohner aus. Aus diesem Grund wurde die Bewirtschaftungsbefugnis des Ersten Bürgermeisters auf 12.000,00 € festgelegt.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt nun einen Wert von 4 – 5 € je Einwohner. Daher wurde der Betrag auf 18.000,00 € angepasst (4,33 €/EW; Einwohnerzahl zum 08.07.2020: 4.156). Die weiteren Werte ab Buchstabe b sind Prozentwerte des o.g. Betrages, die ebenfalls vom Bayerischen Gemeindetag vorgeschlagen wurden.

§ 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe f GeschO: Bauliche Aufgaben des Ersten Bürgermeisters

Hier wurde der Buchstabe f neu aufgenommen. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wird die Stadt Baunach bei Bauleitplanungen benachbarter Gemeinden zur Stellungnahme aufgefordert. Dies betrifft auch kleine Bebauungspläne, die teilweise nur einzelne Grundstücke umfassen. Die Vorbereitung für die Sitzungen ist oftmals sehr umfangreich und teilweise für mehrere Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft durchzuführen. Bisher gab es in solchen Fällen keinerlei Diskussion und durchweg einstimmige Beschlüsse. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, diese Befugnis auf den Ersten Bürgermeister zu übertragen. Durch die Einschränkung der Nutzungsart wird gewährleistet, dass potentiell „brisante“ Bebauungspläne (große Gewerbegebiete,

Windkraftanlagen, etc.) weiterhin in der Zuständigkeit des Stadtrates verbleiben. Es wurde aufgenommen, dass alle Stadtratsmitglieder elektronisch über die Zustimmung der Stadt Baunach informiert werden sollen.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 GeschO: Form und Frist für die Ladung

Hier wird die bereits gelebte Praxis, ausschließlich elektronisch zu laden, in die Geschäftsordnung übernommen. Die rein elektronische Ladung vereinfacht den Verwaltungsablauf erheblich, trägt aber auch zu einer besseren Information der Gremien bei. Digital können deutlich einfacher umfangreichere Unterlagen oder Pläne bereits bei der Ladung zur Verfügung gestellt werden.

§ 34 Abs. 4 GeschO: Veröffentlichung der Niederschriften

Der bisher geäußerte Wunsch, die öffentlichen Niederschriften aus den Sitzungen zu veröffentlichen, wird hier in der Geschäftsordnung festgehalten. Es muss dabei aber bewusst sein, dass dabei keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen verletzt werden dürfen. Daher ist es durchaus möglich, dass öffentliche Vorlagen zukünftig ohne entsprechende personenbezogene Daten erstellt werden. Dies wird zwangsläufig mit einem geringeren Informationsgehalt einhergehen.

Darüber hinaus sind weitere, redaktionelle Änderungen im Vergleich zur alten Geschäftsordnung vorhanden, die vom Bayerischen Gemeindetag vorgegeben wurden. Diese Änderungen wurden aufgrund des gleichen Inhaltes nicht entsprechend markiert.

Die im Entwurf der Verwaltung blau hinterlegten Passagen (Aufgaben Finanzausschuss sowie Bauleitplanverfahren benachbarter Gemeinden) wurden auf Vorschlag der SPD-FBB-Fraktion aufgenommen. Die weiteren Vorschläge im beigefügten Antrag müssen im Gremium diskutiert werden.“

Stadträtin Föbel stellte einen Antrag, einzeln über die Vorschläge der SPD-FBB-Fraktion abzustimmen. Stadtrat Dumsky stellte einen Gegenantrag. Es soll ein Beschluss gefasst werden. Die Mehrheit entscheidet.

Es folgte eine Abstimmung: 6 : 9

Es wird ein Gesamtbeschluss über die Geschäftsordnung gefasst.

Stadträtin Föbel erläuterte die einzelnen Punkte des Antrages:

1. Abgabe von Stellungnahmen bei Bauleitplanungen benachbarter Gemeinden

- **Änderungsantrag**
 - Neu: Beschlussvorlage und Abstimmung im Bauausschuss ggf. mit reduzierten Vorlagenumfang

Der Stadtrat soll wissen, wie es in den Nachbargemeinden abläuft. In § 12 der Geschäftsordnung wurde neu mit aufgenommen, dass der Stadtrat elektronisch über die Zustimmung informiert wird.

2. Beschließender Bau- und Umweltausschuss

a) **Neuer Aufgabenbereich**

- Entscheidung über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht

Der Aufgabenbereich soll nach Diskussion weiterhin im Stadtrat behandelt werden.

b) **Geänderter Aufgabenbereich**

- Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt, die die ursprünglich geplante Gesamtauftragssumme um nicht mehr als 5%, insgesamt jedoch nicht mehr als 150.000,00 EUR erhöhen.
- Die Formulierung wurde analog §12 Abs. 2 Ziffer 2e gewählt.
- Basis für die Gesamtauftragssumme ist z.B. die jeweilige Kostenberechnung der Architekten.

Hierzu wurde von Stadträtin Fößel erläutert, dass die Gesamtsummen über die Kosten im Blick sein müssen. Im Stadtrat wurde darüber diskutiert, dass der Bauausschuss jederzeit die Möglichkeit hat, neu auszuschreiben oder die Beschlussfassung an den Stadtrat weiterzugeben. Der Punkt wurde nicht in die Geschäftsordnung mit aufgenommen. Der Stadtrat soll über die Gesamtkosten informiert werden.

3. **Vorberatender Planungs- und Umsetzungsausschuss**

- Es handelt sich um ein neues Gremium.
- Aufgabenbereich
 - Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen zu größeren Projekten und Planungen inklusive Nachschau derselben
- Anzahl Mitglieder 4 + Bürgermeister

Diesen Ausschuss gibt es beispielsweise in der Gemeinde Reckendorf. Der bestehende Finanzausschuss wurde um diese Aufgabe erweitert und muss nach Bedarf tagen (§ 7 der Geschäftsordnung).

Beschluss: 13 : 2

Der Stadtrat der Stadt Baunach beschließt die von der Verwaltung vorgelegte Geschäftsordnung 2020/2026. Die Geschäftsordnung tritt am 07. Oktober 2020 in Kraft. Sie ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.

Auf Wunsch von Stadträtin Fößel wird vermerkt, dass Frau Fößel aufgrund des Punktes Nr. 2 b des Antrages „Beschließender Bau- und Umweltausschuss – Geänderter Aufgabenbereich“ dagegen stimmt, da dieser nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen wurde.

6. **Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer**

Die Mitglieder des Stadtrates haben folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten:

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. Juli 2020, Az. B4-1536-4-2 wurde eine neue Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer veröffentlicht. Das Landratsamt Bamberg, Kommunalaufsicht, empfiehlt den Kommunen die Hundesteuersatzungen entsprechend der Mustersatzung anzupassen.

In der Anlage ist der Entwurf der Satzung beigefügt. Die wichtigsten Änderungen wurden in rot dargestellt. Sonstige Unterschiede zur bisherigen Satzung der Stadt Baunach bestehen nur in geänderten Formulierungen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Steuersätze angepasst werden. Hier ist das Ziel einen einheitlichen

Steuersatz aller Mitgliedsgemeinden der VG zu haben. Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Steuersätzen haben die Bürgermeister in einer gemeinsamen Besprechung einheitlich zugestimmt.

Vorschlag Steuersätze:

- für den ersten Hund 40,00 Euro,
- für den zweiten Hund 50,00 Euro,
- für jeden weiteren Hund 75,00 Euro,
- für jeden Kampfhund 600,00 Euro.

Die letzte Erhöhung der Steuersätze der Stadt Baunach erfolgte zum 01.01.2010.

Übersicht Hundesteuer umliegende Gemeinden					
Gemeinde	1. Hund	2. Hund	3. Hund und jeder weitere	1. Kampfhund	
Baunach	25,00 €	50,00 €	60,00 €	500,00 €	seit 01.01.2010
Reckendorf	30,00 €	40,00 €	50,00 €	600,00 €	seit 01.01.2017
Lauter	30,00 €	40,00 €	50,00 €	600,00 €	seit 01.01.2013
Gerach	30,00 €	40,00 €	50,00 €	600,00 €	seit 01.01.2002
Bischberg	50,00 €	75,00 €	75,00 €	450,00 €	
Breitengüßbach	40,00 €	50,00 €	75,00 €	400,00 €	
Ebrach	30,00 €	30,00 €	30,00 €	600,00 €	
Frensdorf	30,00 €	45,00 €	45,00 €	600,00 €	
Gundelsheim	35,00 €	50,00 €	70,00 €	460,00 €	
Hallstadt	40,00 €	40,00 €	40,00 €	460,00 €	
Kemmern	35,00 €	35,00 €	35,00 €	300,00 €	
Memmesdorf	35,00 €	80,00 €	80,00 €	280,00 €	
Oberhaid	36,00 €	62,00 €	62,00 €	500,00 €	
Rattelsdorf	40,00 €	40,00 €	40,00 €	500,00 €	
Scheßlitz	40,00 €	90,00 €	120,00 €	500,00 €	
Zapfendorf	50,00 €	50,00 €	50,00 €	500,00 €	
Rentweinsdorf	20,00 €	40,00 €	40,00 €	300,00 €	
Ebern	52,00 €	70,00 €	85,00 €	300,00 €	
Durchschnitt	36,00 €	51,50 €	58,72 €	469,44 €	
MIN	20,00 €	30,00 €	30,00 €	280,00 €	
MAX	52,00 €	90,00 €	120,00 €	600,00 €	
Stand 28.08.2019					

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat Baunach beschließt, die von der Verwaltung vorgelegte Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) Die Steuersätze betragen:

für den ersten Hund	40,00 Euro,
für den zweiten Hund	50,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	75,00 Euro,
für jeden Kampfhund	600,00 Euro.

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft, sie ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt zu geben.

7. Vollzug des Baugesetzbuches; Aufstellung des Bebauungsplanes "Äußerer Berg" in Reckenneusig, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Die Mitglieder des Stadtrates haben folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung erhalten:

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 07. Juli 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und beschlossen, damit die Beteiligungsverfahren nach §§3, 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Für den Entwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Äußerer Berg“ in der Fassung vom 07.07.2020 erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.07.2020 bis zum 04.09.2020 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung. Dieser Bericht gibt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wieder und wird - sofern notwendig - durch Beschlussvorschläge ergänzt.

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Förmliche Behördenbeteiligung

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, Bauleitplanung, München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dienststelle Bamberg, Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Forsten,
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege und Naturschutz in Bayern, Regionalbeauftragte für Oberfranken
- Kreisbrandrat, Hr. Ziegmann, Scheßlitz
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Reckendorf
- Gemeinde Breitbrunn
- Gemeinde Ebelsbach

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden und/oder sonstigen Träger keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwände, Bedenken, Hinweise oder Empfehlungen abgegeben:

- Landratsamt Bamberg, Bamberg, Fachbereiche Bauleitplanung, Immissionsschutz und Verkehrswesen, Schreiben vom 02.09.2020
- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 07.08.2020
- Bayer. Bauernverband, Kreisverband Bamberg, Schreiben vom 26.08.2020
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Schreiben vom 02.09.2020
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 24.07.2020
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 24.07.2020
- Gemeinde Gerach, Schreiben vom 07.08.2020
- Markt Rentweinsdorf, Schreiben vom 12.08.2020
- Gemeinde Lauter, Schreiben vom 07.08.2020
- Gemeinde Kemmern, Schreiben vom 28.08.2020
- Gemeinde Breitengüßbach, Schreiben vom 12.08.2020 und 13.08.2020
- Markt Rattelsdorf, Schreiben vom 01.09.2020 und 03.09.2020

Beschluss: 15 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken bestehen.

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Einwänden, Bedenken, Hinweisen oder Empfehlungen abgegeben:

Landratsamt Bamberg, Fachbereich Naturschutz

„Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen o.g. Bebauungsplan keine Einwände unter Beachtung der folgenden Auflagen:

Die gesetzlich geschützte Hecke parallel zur Straße „An der Höhe“ ist bis auf die Einfahrt als naturnahe Hecke zu erhalten.

Der Gehölzbestand am Südrand des Gebietes (parallel zur Kellergasse) ist zu erhalten und sollte so auch im Bebauungsplan dargestellt werden.

Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (verboten von 1.3. bis 30.09.).

Nährstoffarme und damit artenreiche Bereiche der Wiese in der späteren Gartenfläche sind nach Möglichkeit langfristig zu erhalten.“

Beschluss: 15 : 0

Der Gehölzbestand wurde vermessungstechnisch erfasst und in der Planzeichnung dargestellt. Er liegt - wie mit Blick auf die Planzeichnung zu erkennen ist - außerhalb des Geltungsbereiches, außerhalb des Baugrundstücks Fl.-Nr. 274 (Gmkg. Reckenneusig). Unabhängig vom gesetzlich vorgegebenen Schutzstatus ist es dem Eigentümer des Grundstücks (Fl.-Nr. 274, Gmkg. Reckenneusig) daher bereits aus diesem Grund untersagt, Rodungsarbeiten außerhalb seines Grundstücks, demnach auf Grundstücken im Eigentum Dritter (Fremdeigentum) zu beseitigen. Das Treffen von Festsetzungen für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches ist unzulässig.

Die vorhergehenden Ausführungen gelten für die Flächen des amtlich kartierten Biotopes südlich außerhalb des Geltungsbereiches analog. Soweit hier Biotopteilflächen innerhalb des Geltungsbereiches liegen, wurden sie - wie mit Blick auf die Planzeichnung zu erkennen ist - zum Erhalt festgesetzt.

Daher ergab/ergibt sich hinsichtlich beider Aspekte auf der Ebene der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Regelungsbedarf bzw. keine Regelungslücke und auch kein Konflikt.

Die gesetzlich geltenden Rodungsfristen sind bekannt. Diese bedürfen daher keiner erneuten Sanktionierung mittels Festsetzung im Rahmen des Bauleitplans. Im Übrigen wird auf diesbezüglich relevanten, gleichlautenden Angaben in Kapitel 13.4 („Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) verwiesen.

Hinsichtlich der Empfehlung, die artenreichen Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 274 (Gmkg. Reckenneusig) wenn möglich auch zukünftig zu erhalten bzw. in die Privatgrundstücksflächen zu integrieren, wird in die Planbegründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

„Lage im Naturpark Hassberge: Das Grundstück liegt oberhalb des Dorfes, so dass eine Bebauung weithin sichtbar wird und das Landschaftsbild vergleichsweise stark beeinträchtigt werden kann. Die Baugrenze sollte den höchstgelegenen Teil des Grundstücks auslassen und das geplante Gebäude sollte so platziert werden, dass es nicht exponiert steht. Zudem sollte es gut eingegrünt werden.“

Beschluss: 15 : 0

Mittels Festsetzungen verbindlich vorgegeben sind Pflanz- und Erhaltungsgebote sowie die Ausführung von Dachbegrünungsmaßnahmen sowohl im Bereich von Wohn-/Hauptgebäuden, als auch der Nebenanlagen. Weiterhin vorgegeben sind maximal zulässige Gebäudehöhen sowie eine Höhenvorgabe zur maximal zulässigen höhentechischen Einordnung der Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss. Daraus ergibt sich eindeutig, wie künftige Gebäude im Grundstück liegen dürfen. Im Übrigen darf die künftig im Geltungsbereich liegende Bebauung nicht isoliert betrachtet werden. Bei den nordöstlich angrenzenden, bislang noch freien Flächen handelt es sich ebenfalls um Bauland. Insofern wird sich hier eine höhengestaffelte Bebauung ergeben und dadurch mittel-/langfristig eine isolierte und ggf. störend wirkende Solitärwirkung künftiger im Geltungsbereich liegender Bauwerke vermieden/unterbunden. Daher kann die Stadt Baunach einen Änderungs-/ Anpassungsbedarf nicht erkennen.

Landratsamt Bamberg, Fachbereich Bodenschutz

Die gemäß Kap. 3.2 der Begründung zum Bebauungsplan von der Planung betroffenen Grundstücke Fl.-Nrn. 273 (TF), 274, 314 (TF), 315 (TF) der Gemarkung Reckenneusig, Stadt Baunach sind im Altlasten-, Bodenschutz und Deponieinformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen

liegen insofern keine Anhaltspunkte vor. Die Ausführungen in Ziffer 10.4 treffen zu. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen vorhanden, die den vorgelegten Planungen entgegenstehen. Mit den textlichen Hinweisen unter Ziffer IV, Nr. 1 i. V. m. Kap. 10.4 und Kap. 14 besteht Einverständnis.

Gegen die eingereichte Planung bestehen in der vorliegenden Form keine Einwände.

Beschluss: 15 : 0

Die Angaben/Informationen decken sich mit dem Kenntnisstand der Stadt Baunach. Sie verweist auf ihre gleichlautenden Angaben in der Planbegründung (s. Kap. 10.4 „Altlasten“ und Kap. 14 „Belange des Bodenschutzes“). Der Stadtrat der Stadt Baunach nimmt zur Kenntnis, dass mit der vorgelegten Planung Einverständnis besteht.

Landratsamt Bamberg, Fachbereich Wasserrecht

Auf der Fl.-Nr. 274 sowie auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 273, 314 und 315 (bzw. künftig nach Flurbereinigungsverfahren 274 und teilweise 695) der Gemarkung Reckenneusig (Baunach) soll ein allgemeines Wohngebiet sowie eine Fläche für die Abwasserentsorgung ausgewiesen werden.

Das Gebiet liegt weder in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Wassersensible Bereiche sind nicht bekannt.

Die Trinkwasserversorgung soll über den Anschluss an das kommunale Leitungsnetz sichergestellt werden.

Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen, was aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich begrüßt wird.

Die Entsorgung des Schmutzwassers soll über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation in der Straße „An der Höhe“, vermutlich zur Kläranlage Baunach erfolgen.

Das im Planungsgebiet anfallende Niederschlagswasser kann nicht direkt dem in der Straße "An der Höhe" verlaufenden Regenwasserkanal zugeleitet werden, da dieser nicht ausreichend leistungsfähig ist. Das Niederschlagswasser soll daher in einer Rückhaltezisterne gesammelt werden. Wenn ein bestimmter Füllstand erreicht ist, soll das Wasser aus der Zisterne kontrolliert und gedrosselt dem Regenwasserkanal zugeleitet werden. Um dieses Wasser möglichst gering zu halten, sollte eine möglichst umfangreiche Nutzung des Zisternen-Wassers erfolgen.

Da in den Regenwasserkanal der Gemeinde eingeleitet werden soll und dieser nach den Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan nicht ausreichend leistungsfähig ist, liegt es in der Verantwortung und im Aufgabenbereich der Stadt Baunach, im weiteren Verfahren auf die ausreichende Dimensionierung und Steuerung der Rückhaltezisterne hinzuwirken.

Falls die Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück möglich ist, wäre dies eine empfehlenswerte Alternative oder Ergänzung der Zisternen - Lösung. Erkenntnis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens kann über Baugrunduntersuchungen gewonnen werden.

Sofern die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln (hier TRENGW) für die Versickerung eingehalten wird, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers nötig.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlagen das Arbeitsblatt DWA-A 138 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

Um das anfallende Niederschlagswasser möglichst gering zu halten, sollte möglichst wenig Fläche versiegelt werden.

Wir bitten im Falle einer zweiten Beteiligung um Übersendung einer Auflistung, was in den Unterlagen gegenüber der Vorgängerversion geändert wurde.

Beschluss: 15 : 0

Die Angaben/Informationen decken sich mit dem Kenntnisstand der Stadt Baunach. Sie verweist auf ihre gleichlautenden Angaben in der Planbegründung (s. Kap. 10.6 „Hochwasserschutzgebiet, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser“, Kap. 11.5 „Flächen für die Abwasserbeseitigung“, Kap. 11.6 „Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung“ und Kap. 12.7 „Nicht überbaute Flächen“).

Landratsamt Bamberg, Fachbereich Abfallwirtschaft

Der Landkreis Bamberg ist gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG- für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung zuständig (entsorgungspflichtige Körperschaft).

Entsprechend den Regelungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Bamberg müssen die Abfallbehälter im Holsystem von den Bürgern so auf oder vor dem Grundstück zur Leerung bereit gestellt werden, dass die Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Sind Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten anfahrbar, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen.

Um eine reibungslose und dauerhafte Abfallentsorgung (Leerung der Restabfall-, Bio- und Papierbehälter; Abholung „gelber Sack“, Abholung von Sperrmüll) durch dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge (Stand der Technik) ohne zusätzlichen Aufwand für die Bürger zu gewährleisten, sind die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, denen auch die Entsorgungsbetriebe unterliegen, zu beachten. Dazu gehören u.a. folgende Punkte:

- Fahrbahnen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein.
- Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Als Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr ist grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m zu gewährleisten.
- Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.

- Straßen müssen eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.
- In Neubaugebieten sind die Zufahrten zu den Abfallbehälter-Standplätzen grundsätzlich so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.
- Werden Straßen in bestehenden Wohngebieten (vor dem 01.10.1979 errichtet/gewidmet) in Ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt, gelten hier grundsätzlich die Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften, da es sich dabei um die Errichtung von Neuanlagen handelt.
- Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen.
- Wendekreise/Wendeschleifen sind dann geeignet, wenn sie
 - ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp (2- oder 3-achsig, ggf. lenkbare Achsen) abhängig;
 - mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;
 - in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben;
- Wendekreise bzw. -schleifen sind nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAS 06-“ so zu planen, dass ein Wenden ohne Zurückstoßen möglich ist. Können aufgrund örtlicher Verhältnisse Wendekreise bzw. -schleifen nicht angelegt werden, so sind mindestens sogenannte Wendehämmer einzurichten (s. RAS 06, Bild 57). Die Wendehämmer sind so zu gestalten, dass nur ein- bis zweimal zurückgestoßen werden muss, um den Wendevorgang auszuführen.
- Hinweise zu geeigneten Maßen von Wendeanlagen sind den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAS 06) zu entnehmen. Ab einem Radius von 25 m wird davon ausgegangen, dass auch die größten nach StVZO zugelassenen Fahrzeuge wenden können. Zur Leerung der Behälter für Restabfall, Bioabfall sowie Altpapier setzen die vom Landkreis Bamberg beauftragten Entsorgungsunternehmen i. d. R. Fahrzeuge ein, die mit 3-achsigen Sammelfahrzeugen vergleichbar sind.
- Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisradius von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein.

Hinsichtlich der in der Planbegründung unter Punkt 11.6.5 „Müllbeseitigung“ beschriebenen Bereitstellung der Abfallbehälter auf Privatgrund sollte noch eine Abstimmung/Klärung mit dem Fachbereich Abfallwirtschaft erfolgen.

Bei Fragen steht der Fachbereich Abfallwirtschaft am Landratsamt Bamberg gerne zur Verfügung.

Beschluss: 15 : 0

Die Ausführungen/Informationen werden zur Kenntnis genommen. Der Gesamtsachverhalt ist der Stadt Baunach bekannt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 11.6.5 „Müllbeseitigung“ wird hingewiesen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Belange der Müllbeseitigung empfehlungsgemäß im Vorfeld mit dem Fachbereich Abfallwirtschaft abzustimmen. Vorsorglich ist in der Planbegründung der Hinweis aufzunehmen, dass die Straße „An der Höhe“ im Abschnitt westlich des Geltungsbereiches ggf. nicht für das Befahren durch ein dreiachsiges Müllfahrzeug ausgelegt und nicht befahrbar sein könnten und künftige Anwohner dann Müllbehälter zur Abholung bis zum Paradiesweg bringen müssen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg

Nach unserer Kenntnis werden durch die o. g. Planung wesentliche Belange der Landwirtschaft nicht berührt. Auf die gelegentlichen Immissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung wird bereits in der Begründung (Punkt 11.10.3, Landwirtschaftliche Immissionen) hingewiesen. Der südöstlich gelegene Milchviehbetrieb (Güthlein) ist nach unserer Kenntnis auch ausreichend weit vom geplanten Wohngebiet entfernt. Es werden daher seitens des AELF Bamberg (Bereich Landwirtschaft) keine Bedenken und Anregungen zur o. g. Planung vorgebracht.

Beschluss: 15 : 0

Die Ausführungen/Angaben decken sich mit den Einschätzungen der Stadt Baunach. Sie nimmt zur Kenntnis, dass gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken bestehen bzw. keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg

Die vom o.g. Bebauungsplan bzw. Änderung/Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes betroffenen Flächen liegen im Verfahrensgebiet der Ländlichen Entwicklung Priegendorf.

Aus der Sicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Äußerer Berg" in Reckenneusig und der 14. Änderung/Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes keine Bedenken.

Hinweis: Die Ost-, Süd- und Westgrenze des Abfindungsflurstückes 274 sowie die Ost- und Westgrenze des Abfindungsflurstückes 695 wurden im Verfahren der Ländlichen Entwicklung Priegendorf verändert und neu abgemarkt. Die vorläufige Besitzeinweisung wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken am 02.10.2008 erlassen. Der Besitzübergang wurde zum 30.11.2008 wirksam. Der neue Rechtszustand tritt voraussichtlich im Jahr 2022 ein.

Beschluss: 15 : 0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie mit Blick auf die Angaben in der Planzeichnung sowie in der Planbegründung (s. Kap. 3.2 „Abgrenzung des Plangebietes“ und Kap. 4.1 „Digitale Flurkarte“) zu erkennen ist, hat die Stadt Baunach das Verfahren zur Flurordnung planerisch bereits berücksichtigt. Der Geltungsbereich des BBPs/GOPs orientiert sich an den künftig neuen Grenzen.

Vodafone GmbH/Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg

„Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland“

Beschluss: 15 : 0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Handlungsbedarf auf der Ebene des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ergibt sich nicht.

„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“

Beschluss: 15 : 0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Handlungsbedarf auf der Ebene des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ergibt sich nicht.

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg

„In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information einen übersichtsplan im Maßstab M 1 : 500 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie, folgende Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren:

20 -kV - Kabel (mit Schutzzonenbereich je 0,5 m beiderseits der Trassenachse)

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitungen in den Bebauungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.“

Beschluss: 15 : 0

Die Stadt Baunach wird gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer/Bauherren den Bestand, die Sicherheit und den Betrieb der im Geltungsbereich vorhandenen Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH sicherstellen/gewährleisten.

Entgegen anderslautender Angaben/Aussagen ist das 20 - kV - Erdkabel in den Planunterlagen richtig, d. h. identisch mit den Angaben der Bayernwerk Netz GmbH dargestellt. Die Belange des Erdkabels sind im gebotenen Umfang erkannt und berücksichtigt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der Planbegründung (s. Kap. 10.7.3 „Bestandssparten“) und in Kapitel 11.9 („Sonstige Planzeichen und Festsetzungen“) wird hingewiesen, ebenso auf die diesbezüglich relevanten Angaben in der Planurkunde (s. textliche Festsetzung 1.9 inkl. zugehöriger zeichnerischer Festsetzung).

„Im Bereich des Bebauungsplanes verläuft eine 20 - kV - Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH. Der Schutzzonenbereich der Freileitung beträgt in diesen Bereich 10,0 m beidseitig der Leitungssachse.

Innerhalb des Schutzzonenbereiches ist nur eine eingeschränkte Bebauung und Bepflanzung möglich. Die Abstände entsprechend DIN VDE 0210 sind einzuhalten. Außerhalb des Schutzzonenbereiches bestehen von unserer Seite keine Einwände hinsichtlich einer Bebauung.

Für die Richtigkeit des in den Lageplan eingetragenen Leitungsverlaufes besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände. Eine Nachprüfung vor Ort ist unbedingt zu empfehlen.

Wir bitten nachstehende Einschränkungen des Schutzzonenbereiches der Freileitung in den Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan mit auf zu nehmen:

- Der Bauherr bzw. die Planungsbeauftragten Personen sind verpflichtet vor einer Baumaßnahme im Bereich von Versorgungsnetzen die Belange des Netzbetreibers anzufragen.
- Im Leitungsbereich sind Nutzungsänderungen des Geländes (Straße, Parkplätze, Spielplatz, usw.) sowie Änderungen am Geländeniveau der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen.
- Die Standsicherheit und die Zufahrt zu den Maststandorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine Schutzzone um die Maststandorte mit 5,0 m (kreisförmig um den Mast) ist einzuhalten.
- Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nicht möglich ggf. nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH.

Eine generelle Bauhöhe innerhalb des Schutzzonenbereiches von Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH wird nicht erteilt. Sie werden im Rahmen von Bauvorhaben gemäß der DIN VDE 0210 geprüft und ausgesprochen. Wir bitten Sie uns auch künftig Bauvorhaben im Leitungsbereich zuzusenden. Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nimmt zwar den Bauherren in die Pflicht und endlastet Sie als Gemeinde, aber unsere Erfahrungen zeigen, dass dies nicht immer beachtet wird. Insbesondere wenn das zuständige Landratsamt im Zuge des vereinfachten Baurechts eine Baugenehmigung erteilt. Die Folgen einer unterlassenen Vorlage kann den Umbau der 20 -kV - Freileitung bedeuten, da unter Umständen die Abstände nach DIN VDE 0210 nicht eingehalten werden. Diese Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Im Bebauungsplan, sowie den

zeichnerischen Hinweisen unter Punkt V. auf dem Bebauungsplan ist geschrieben, dass die bestehende Freileitung 20 - kV - Mittelspannung inkl. Mast (Bayernwerk Netz GmbH) zurückgebaut wird. Des Weiteren zu den Wortlauten in der Begründung auf Seite 37 unter Kapitel 10.7.3 (Bestandssparten) sowie Kapitel 11.9 (Sonstige Planzeichen und Festsetzungen) auf Seite 45: Wir weisen darauf hin, dass von Seiten der Bayernwerk Netz GmbH keine Planungen bezüglich einer Verkabelung der vorhandenen Mittelspannungsfreileitung bestehen. Bis zu einer möglichen Verkabelung hat diese Bestand und ist zu berücksichtigen.

Beschluss: 15 : 0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Baunach verweist hierzu auf die seitens der Bayernwerk Netz GmbH erwähnten Kapitel in ihrer Planbegründung und auf die dort von ihr getätigten Aussagen. Aus Sicht der Stadt Baunach ergibt sich diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf. Die Abstimmung des weiteren Vorgehens obliegt dem Grundstückseigentümer/Bauherren im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH. Vorsorglich wird ergänzend der Schutzzonenbereich von 10,0 m beiderseits der Leitungsachse in der Planzeichnung dargestellt und die hierzu von den Bayernwerken übermittelten Hinweise der Vollständigkeit halber in die Planbegründung aufgenommen.

„Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen in der Nähe unserer Leitungen ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Erdkabel erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben. Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE - Bestimmungen, die DVGW - Richtlinie GW 315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18 920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.“

Beschluss: 15 : 0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind durch den Bauherren im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH zu berücksichtigen.

„Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.“

Beschluss: 15 : 0

Diesbezügliche Belange sind erkannt und berücksichtigt. Auf die Ausführungen in der Planbegründung (s. Kap. 11.6.1 „Allgemeine Hinweise“) wird hingewiesen.

Kreisheimatpfleger Rössler, Altendorf

Gewisse Bedenken möchte ich anmelden, was die Möglichkeiten der Dachgestaltung betrifft (12.2 in der Begründung). Es mag als „bürgernah“ gelten, wenn man praktisch keine Vorschriften macht, wie das Dach auszusehen hat, und damit – angeblich – den Wünschen von Bauinteressenten nachkommt. Andererseits sollte aber auch in Erwägung gezogen werden, zu welchem Ergebnis das in Bezug auf das Baugebiet insgesamt führen kann: 20 Häuser und 20 Dachformen: Flachdach neben Walmdach, Pultdach neben Satteldach, Zeltdach neben Flachdach, Satteldach flach, Pultdach versetzt. usw. Das ist zwar - wie erwähnt - nicht von der Bundesstraße aus zu sehen, wohl aber im Baugebiet selber. Die Erfahrung zeigt, dass das von den Bewohnern langfristig als nicht gut betrachtet wird. Zudem gilt: je „aktueller“ und „moderner“ eine Dachform ist, desto schneller veraltet sie auch. Noch eine persönliche Anmerkung: Ich würde nie einen Bauplatz kaufen, wenn ich nicht wüsste, welche Dachformen in den Nachbargrundstücken auftauchen werden. Vielleicht sollte man doch darüber nachdenken, zumindest das Flachdach und das Pultdach (falls es nicht aus Gründen der Photovoltaik angebracht ist) auszuschließen. Ich bin nicht gegen „Modernes“, aber mir liegt das Erscheinungsbild unserer Dörfer am Herzen, in den Altorten, aber auch in den Neubaugebieten.

Beschluss: 15 : 0

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Baunach hat ihre diesbezügliche Planungsentscheidung begründet und hält an ihr fest. Ergänzend verweist die Stadt Baunach auf ihre Festsetzung, wonach Pult- und Flachdächer flächig zu begrünen sind. Damit verfolgt die Stadt Baunach einen klimarelevanten, nachhaltigen Ansatz auch im Hinblick auf die Minimierung der Boden-/Flächenversiegelung und die Regenwasserrückhaltung. Dachbegrünungsmaßnahmen sind mit Flach-/Pultdächern leichter zu gewährleisten, als mit anderen Dachformen.

Satzungsbeschluss: 15 : 0

Der Stadtrat der Stadt Baunach billigt den Planentwurf in der Fassung vom 07.07.2020 mit den heute beschlossenen redaktionellen Ergänzungen und beschließt diesen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der satzungsbeschlossene Plan erhält das Datum 06.10.2020. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Stadt Baunach bekanntzumachen. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der BBP/GOP „Äußerer Berg“ in Kraft.

8. Jens Peter Wurm - Anträge zur Diskussion für den Stadtrat

Der Vorsitzende las zwei Anträge von Herrn Jens Peter Wurm vor.

1. Alternativangebot zum allgemeinen Sylvester Feuerwerk (Schwarzpulverfeuerwerke) in Form einer **Sylvester-Lasershow**

Dieses sollte von der Stadt Baunach beworben und unterstützt und nach Sicherstellung der Finanzierung auch durch die Gemeinde organisiert und durchgeführt werden. Die anfallenden Kosten könnten mittels Crowdfunding von bereitwillig auf schwarzpulverfeuerwerkverzichtenden Bewohnern der Stadt gesammelt werden. Eine andere Finanzierungsmöglichkeit wäre der Verkauf von Eintrittskarten.

Nach Rücksprache mit zwei der größten Anbieter von Lasershows in Deutschland wäre aus Kostengründen eine zentrale Veranstaltung z.B. im Hof des Seniorenzentrums Schloss Baunach geeignet für eine solche Durchführung. Geschätzte Kosten bei einer 10 - 15-minütigen Show ca. 8 -10 000 €. Eine Anbindung der Ortsteile ist per Videoaufnahme, Datenübertragung und Projektionswand kein Problem. (Zusätzliche Kosten!)

Ja das ist viel Geld, aber bedenkt man, dass jedes Jahr in vielen Haushalten etwa 50 – 100 € für Schwarzpulverfeuerwerk ausgegeben wird, so könnte der Betrag für das Alternativangebot von 500 Haushalten mit einem Beitrag von 20 € getragen werden. Der Beitrag der Stadt Baunach wäre dann zunächst in der unterstützenden Bewerbung und Organisation zu leisten.

Beispiele für Laserlightshows finden Sie z.B. unter den Anbietern

<https://laserfabrik.com/de>

<https://www.lasershow-mannheim.de>

Bei Gefallen und als nachhaltiger Beitrag für eine vernünftige Umweltpolitik könnte für künftige Veranstaltungen auch eigene Mitarbeiter als Lasershow-Akteure in Wochenendseminaren ausgebildet werden. Dann müssten nur mehr die Gerätschaften geliehen werden, was die Kosten erheblich mindern würde.

<https://www.laserworld-academy.com/de/>

Der Vorsitzende äußerte, dass viel Geld für die Verwaltung anfallen würde und dieses besser für Spielplätze oder Ähnliches verwendet werden könnte.

Von Mitgliedern des Stadtrates wurde angemerkt, dass es nicht Aufgabe der Stadt Baunach ist, eine Lasershow durchzuführen. Es sollte besser über eine Beschränkung von Feuerwerkskörpern im Altstadtbereich nachgedacht werden. Hierüber soll nochmals in der nächsten Sitzung des Stadtrates diskutiert werden.

2. **Selbsternterfeld** gegenüber Pfarrer-Adolf-Göbel-Ring und Max-Schnös-Weg.

Das gegenwärtige Feld wird noch von einem Bauern bewirtschaftet und steht im Interesse der Stadt Baunach als künftiges Baugebiet. Die Problematik weiterer Baugebiete in diesem

Bereich Baunachs war schon in der Vergangenheit heißes Thema der Anwohner rund um den Röder Weg und der angrenzenden Siedlung.

Da sich die Siedlung Röder Weg Süd mit dem neuen kleinen Baugebiet noch erweitern wird und neue junge Anwohner ansiedeln werden, der Lebensstil junger Menschen sich mehr und mehr auf regional, nachhaltig und ökologisch besinnt, schlage ich vor die jetzigen Besitzer des Feldes, die in der Vergangenheit ohnehin nicht so recht zum Verkauf für ein Baugebiet ansprachen zu befragen, wie sie einer langfristigen Verpachtung für ein Selbsterntefeld gegenüberständen. (Alternativen wie das Kleingärtnerfeld bei der Feuerwehr wären sicher auch möglich.)

Der vorhandene Geräteschuppen könnte zudem als möglicher Verkaufsraum und Anlaufstelle für weitere ökologische Produkte aus der Region dienen, und/oder für die Unterbringung von Bearbeitungsgeräten genutzt werden.

Fragen stellen und mit den Leuten sprechen kostet nix und für die Siedlung wär's ein weiterer Baustein für ein " lebenswertes Baunach ".

Zu überlegen ist noch, ob die Stadt Baunach als Pächter aufträte und wer den Anbau des Feldes dann betreibt. Hier könnte ein privater Betreiber gefunden werden, oder eine Interessengemeinschaft initiiert werden.

Wie auch im vorangegangenen Vorschlag, wäre eine Initiative des Stadtrates zum Start dieser Projekte sehr von Vorteil und würde den späteren Organisatoren/Betreibern (es muss ja nicht die Stadt Baunach sein) den Zugang zu geeigneten Flächen erleichtern oder bei der Akzeptanz der Bürger hilfreich sein.

Der Vorsitzende teilte mit, dass es sich bei der Fläche nicht um Eigentum der Stadt Baunach handelt, sondern um Privatgrund. Die vorhandene Scheune wird aktuell anderweitig genutzt. Die Fläche könnte später Baugebiet werden.

Im Stadtrat wurde über den Antrag diskutiert. Der Grundgedanke von Herrn Wurm ist gut und wichtig. Im Wachstumsgebiet sollten nicht nur Bauplätze geschaffen werden, sondern es sollte auch ein Raum für alle Generationen geschaffen werden. Es soll noch mehr für die Lebensqualität der Bürger gemacht werden, dies ist allerdings nur auf Flächen der Stadt Baunach möglich.

Das Thema sollte an den Nachhaltigkeitsbeauftragten der Stadt Baunach weitergegeben werden.

9. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

9.1. Vorfahrtsregelung am Kreisverkehr Röderweg

Stadtrat Wacker sprach die neue Vorfahrtsregelung am neuen Kreisverkehr am Röderweg an. Rechts-vor-Links sei die einzige sinnvolle Regelung. Die Vorsitzende berichtete, dass eine Verkehrsschau mit Vertretern des Landratsamtes und der Polizei stattfand. Es soll ein Kreisverkehr beschildert werden.

9.2. Amphibienwanderung Staatsstraße St 2277 Baunach - Appendorf

Stadträtin Schmitt regte an, Rücksicht auf die Amphibienwanderung an der Staatsstraße St 2277 zwischen Baunach und Appendorf zu nehmen. Der Vorsitzende informierte, dass bei der Planung zum Bau des Radweges die Fachbehörden einbezogen wurden und dies berücksichtigt wurde.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil um 20:05 Uhr. Ein nichtöffentlicher Teil schloss sich an.

Der Vorsitzende:

Roppelt
Erster Bürgermeister